1934 - 1945

Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS

Nr. 7—10 | Juli-Oktober 1952 | 2 Schilling

November 1952

Wieder kehrt der Tag, sich seiner Toten zu erinnern. Gerade wir Freiheitskämpfer nehmen diesen Tag alljährlich zum Anlaß, all derer besonders zu gedenken, die für die Freiheit ihr Leben lassen mußten, als Opfer des Kampfes gegen die beiden Faschismen in Österreich oder der Verfolgung durch Faschismus und Nazismus. Mit einer gewissen Befriedigung können wir sozialistische Freiheitskämpfer feststellen, daß wir in dem Jahr, das hinter uns liegt, wesentlich weiter gekommen sind; weiter auf dem Wege zur Erfüllung jener Forderungen, die wir im Interesse der Hinterbliebenen der Opfer und für jene gestellt haben, die die grauenvollen Schrecken der Jahre von 1934 bis 1945 überstanden haben. Wir wissen, daß nicht alle Wunden geheilt worden sind, ja wir wissen auch, daß es ganz unmöglich ist, alle Wunden zu heilen — denn wer könnte den Witwen der Hingemordeten den Verlust ersetzen, den sie zu ertragen haben —, aber wir glauben, daß unsere Republik alles getan hat, was im Moment möglich ist. Darum wollen wir an den Gräbern unserer Freunde nicht rechten mit jenen, die in kleinlicher Engstirnigkeit versuchen, für sich Erfolge in Anspruch zu nehmen, die andere errungen haben; die aus der Tatsache, daß noch nicht alles geschehen konnte, was nötig wäre, das Recht glauben ableiten zu können, alles, was getan worden ist, in Grund und Boden zu verdammen.

Wir wissen, daß wir in den nächsten Wochen und Monaten in schweren Kämpfen den künftigen Weg der österreichischen Demokratie erringen müssen und daß der Sieg in diesen Kämpfen nicht von der Erfüllung von Sonderwünschen, sondern vom entschlossenen Willen aller jener Menschen abhängt, die der Sache des Sozialismus und der Demokratie ihr Leben geweiht haben. Darum geloben wir an den Gräbern unserer Toten — ihnen und uns — so wie sie alles einzusetzen für den

Sieg des Sozialismus

Zum Parteitag

Der diesjährige Parteitag der Sozialistischen Partei Österreichs wird sich mit einer Reihe von Fragen und Problemen befassen, die von tiefer und nachhaltiger Bedeutung für die gesamte Bevölkerung und unser Land sind.

„Gebt uns endlich frei!" wird eine der Forderungen sein, die die Partei unter dem Punkt Aktionen beraten wird. Als dieser Aufschrei der Empörung gegen die Besetzung auf Antrag des sozialistischen Sprechers, Genossen Koref, im Frühjahr vom Parlament ausging, hatten wir die Hoffnung, daß er nicht ungehört bleiben werde. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Die völkerrechtswidrige Besetzung durch die fremden Armeen ist geblieben, nach wie vor besteht in allen Zonen die Militärgerichtsbarkeit, die österreichische Wirtschaft wird ausgebeutet und die Einmischung der Besatzungsmächte in die inneren Angelegenheiten Österreichs dauert an. Von den Kommunisten wissen wir ja, daß sie ohne ihre Auftraggeber und ohne deren finanzielle Unterstützung nicht existieren können. Ihr politisches Wirken wäre zu Ende, ihr Einfluß würde völlig schwinden; infolgedessen wünschen sie gar nicht den Abzug der Besatzungsmächte. Seitdem es offenbar geworden ist, daß eine Reihe von Geschäftemachern der ÖVP ihre Geschäfte mit der USIA machen, zweifeln wir auch daran, ob die ÖVP ehrlichen Willens den Abzug der fremden Mächte wünscht. Durch diese Haltung kompromittieren sich diese beiden Parteien immer mehr. **Und es bleibt die SPÖ als einzige Partei, die sich an die Spitze einer Volksbewegung stellen kann, um erfolgreich die Befreiung herbeizuführen.**

Eine andere sehr bedeutungsvolle menschliche und soziale Frage ist die Versorgung unserer Alten. Schon immer hat sich die Sozialistische Partei bemüht, den Lebensabend der Alten nach einem arbeitsreichen Leben zu sichern. Es war die vornehmste und schönste Verpflichtung der Partei, den Kampf um die Rechte dieser Menschen zu führen. Bedauerlicherweise gibt es noch Gruppen von Menschen, die aus verschiedenen Berufen stammen und im Alter nichts zur Fristung des Lebensunterhaltes bekommen. Andere wieder erhalten nur eine unzulängliche Rente. Die Verschiedenartigkeit der Bemessungen für die Altersversorgung erfordert dringend eine Reform, damit alle Arbeitenden in gleicher und gerechter Weise versorgt werden können. Die Lösung dieser Frage liegt den Sozialisten besonders am Herzen, denn in erster Linie richten wir unser Augenmerk auf den Menschen und seine Nöte. Den Kommunisten bedeuten die alten Leute nur wenig; sie können sie in ihrem Robotersystem nicht mehr verwenden. Es ist eben in jeder Diktatur das gleiche: Die Alten sind unnütze Esser und belasten den Staat und die Allgemeinheit. Die ÖVP hingegen vertritt den Standpunkt, daß ausgediente Menschen von Almosen leben sollen; sie sollen von der karitativen Fürsorge privater Personen und Institutionen versorgt werden, für sie ist die Klostersuppe gut genug. **Die Sozialistische Partei Österreichs wird dafür sorgen, daß diesen Menschen ihr gebührender Anteil am Leben in würdiger Weise gesichert wird.**

Das entscheidendste Problem stellt aber zweifellos die Vollbeschäftigung dar. Die kapitalistische Wirtschaft unterliegt dem Gesetz der immer wiederkehrenden Perioden von Konjunktur und Krise. In der Konjunktur erhöht sich das Einkommen, die Arbeitslosigkeit ist gering. In der Krise senken sich die Reallöhne, die Arbeitslosigkeit wächst. Die größte bisherige Krise haben wir in den dreißiger Jahren erlebt, als deren Folge der Faschismus zur Macht kam.

Die ÖVP hat an der Vollbeschäftigung nur dann ein Interesse, wenn auch die Unternehmer dabei genug verdienen. Es liegt im Wesen des Kapitalismus, trotz der Vollbeschäftigung möglichst niedrige Löhne zu bezahlen, um einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Niedrige Löhne vermindern aber die Kaufkraft. Wenn die Kaufkraft sinkt, treten Absatzschwierigkeiten ein, die Unternehmer verdienen weniger, die Profitrate sinkt. Nun hat der Unternehmer kein Interesse mehr, die Vollbeschäftigung aufrechtzuerhalten. Es müssen weniger Arbeiter mehr leisten, damit der Gewinn gesichert bleibt. Aber die planmäßige Vollbeschäftigung ist das einzige Mittel, das Krisen verhindert, zumindest aber abschwächt.

Den Kommunisten andererseits ist jede Krise recht. Sie haben an der Vollbeschäftigung kein Interesse. Im Gegenteil, sie erwarten, daß die schlechtbezahlten oder arbeitslos gewordenen Arbeiter zu ihnen stoßen und unter ihrer Führung die Wirtschaftsform mit Gewalt verändern. Die durch eine Krise aus dem Wirtschaftsprozeß hinausgeworfenen Massen haben sich auch tatsächlich den radikalen Parteien zugewendet und von ihnen Hilfe erwartet. Die Spaltung der Arbeiter in Beschäftigte und Nichtbeschäftigte, die den Kommunisten so erwünscht ist, hat sie aber nicht in ihre Gefolgschaft, sondern in die des Faschismus gebracht. Dennoch erhoffen die Kommunisten aus einer solchen Situation einen Zuwachs; sie sind daher an der Vollbeschäftigung nicht interessiert.

Wir Sozialisten wissen aber, daß nur die Vollbeschäftigung den sozialen Frieden garantiert und daß davon auch die stetige Aufwärtsentwicklung der Arbeiterklasse abhängt. Wir wissen, daß Krisen und Arbeitslosigkeit den Bestand der Demokratie gefährden und daß das Ende immer die Niederwerfung der Arbeiterklasse bedeutet. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte hat uns dies eindeutig gelehrt.

Wir sind überzeugt, daß vom Parteitag eine neue Initiative ausgehen wird und daß unter den vielen Fragen, die dort diskutiert werden, die Befreiung Österreichs, die Versorgung der Alten und die Vollbeschäftigung der Verwirklichung entgegengeführt werden.

Zum 1. November 1952

Der Landesverband Wien des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus veranstaltet auch heuer wie alljährlich

zum

1. November beim Mahnmal auf dem Wiener Zentralfriedhof

eine

GEDENKSTUNDE

für alle Opfer der Bewegung

Zusammenkunft am Samstag, dem 1. November 1952, um 8.30 Uhr beim Grabe Victor Adlers (3. Tor)

Potemkinsche „Siege"

KP-Demagogie und Wirklichkeit

Der angeblich überparteiliche, aber allgemein als kommunistische Organisation bekannte „Verband der KZler und sonstigen politisch Verfolgten", j e t z t in Wien II, Castellezgasse (dreimal darf man raten, warum sie übersiedelt sind), hat es wirklich sehr schwer. Er möchte immer den Leuten einreden, daß er wer weiß wieviel macht, daß nichts geschehen würde, wenn er nicht wäre usw. Dabei hat er sehr viel Pech, denn wer erinnert sich nicht daran, daß er einige Unentwegte sogar veranlaßte, sich als Demonstration für die Erhöhung des Steuerfreibetrages auf 300 S monatlich auf die Straßenbahnschienen vor dem Parlament zu legen, zu einem Zeitpunkte, vor dem bereits infolge der Initiative sozialistischer Abgeordneter der Steuerfreibetrag vom zuständigen Ausschuß im Ausmaße von 364 S (!) festgesetzt worden war.

Nun ist es ja kommunistische Methode, sobald man erfahren hat, daß dank des unermüdlichen Einsatzes unserer Abgeordneten Erfolge vor dem Abschluß sind, dieselben Dinge in Demonstrationen, Versammlungen und Delegationen im letzten Moment zu verlangen und dann die Erfindung — Verzeihung — den „Erfolg" für sich in Anspruch zu nehmen. Das ist allgemein bekannt und niemand nimmt solche Methoden mehr ernst. Aber jetzt haben die Demagogen doch einen neuen Schildbürgerstreich ausgeheckt.

Die 7. Novelle des Opferfürsorgegesetzes sagt im § 13 a Abs. 5, daß als Entschädigung dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag in der Höhe von 70 Prozent der Unterhaltsrente gebührt. Diese Unterhaltsrente beträgt derzeit monatlich 616 S. Dazu bekommen Opfer, welche die Wohnungsbeihilfe von keiner anderen Seite beziehen, diese im Ausmaße von 30 S monatlich. Schon daraus, daß man die Wohnungsbeihilfe zur Unterhaltsrente nur dann erhält, wenn man sie nicht von anderer Seite bekommt, kann man ersehen, daß sie ein einmaliger Zusatz, aber kein Bestandteil der Unterhaltsrente ist und daher bei der Haftentschädigung nicht 646, sondern nur 616 S als Unterhaltsrente und hievon eben 70 Prozent als Monatssatz berechnet werden kann.

Die Kommunisten aber schreien, diese Verräter, die bösen Sozialisten, die verlangen nur 70 Prozent von 616 S, wir aber verlangen 70 Prozent von 646 S.

Bekanntlich müssen in Österreich alle Gesetzesbeschlüsse dem Alliierten Rat vorgelegt und können erst nach 30 Tagen verlautbart werden. Daher konnten auch die Gesetze über Haft- und Beamtenentschädigung erst am 5. September 1952 verlautbart werden. Für jedes Gesetz muß eine Durchführungsverordnung, wenn, wie in unserem Falle, zwei Ministerien damit befaßt sind, müssen sogar zwei Durchführungsverordnungen erlassen werden. Die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums, betreffend die Auszahlung der Haftentschädigung, muß dem Hauptausschuß des Nationalrates vorgelegt werden. Der Hauptausschuß tritt erstmalig am 15. Oktober 1952 zusammen. Nach dem Beschluß der Durchführungsverordnung müssen wieder die berühmten 30 Tage vergehen, und erst dann können die ersten Auszahlungen erfolgen.

Aber die Kommunisten schreien, warum sind die ersten Akte noch nicht entschieden — vor Weihnachten müssen die ersten Auszahlungen erfolgen usw. Dabei wäre es sicher erfolgreicher, wenn sie mit ihren Freunden wegen Verkürzung dieser unnötigen Wartefristen redeten. Aber daran haben sie ja kein Interesse, denn demagogisch schreien ist eben viel leichter und liegt in ihrer Linie.

Selbstverständlich müssen noch in diesem Jahre die ersten Auszahlungen erfolgen, denn wir sind ja alle interessiert, daß die im Budget vorgesehenen 20 Millionen Schilling restlos aufgebraucht werden. Wir erwarten von allen beteiligten Stellen, daß sie dafür sorgen, daß alles getan wird, damit die Erlassung der Verordnungen, die Erledigung der Ansuchen und die Auszahlung so schnell als nur möglich erfolgen. Wenn dies alles aber endlich geschieht, so ist dies zu allerletzt ein Verdienst der Kommunisten, denn gerade auf unserem Interessengebiete haben sie die berechtigten Forderungen der Opfer durch Demagogie, Lizitieren und Mißbrauch für österreichfeindliche Demonstrationen ständig geschädigt und in Mißkredit gebracht. Mögen sie doch endlich begreifen, daß sie erkannt sind und Demonstrationen unter Zuhilfenahme von Usiaten der gesamten österreichischen Bevölkerung bereits zum Ekel geworden sind.

Briefmarken helfen ein Mahnmal bauen

Die belgische Postverwaltung hat vor einiger Zeit Sonderbriefmarken herausgegeben, deren Zuschläge dazu bestimmt sind, einen Teil der Kosten zu decken, die der Bau eines Mahnmales für die

Opfer politischer Verfolgung verursacht. Die Sonderbriefmarkenserie umfaßt drei Werte, 1.25 + —.25 S, 4.— + 2.— S und 8.— + 4.— S, die wir hier zeigen können. Auf zwei Werten ist der Entwurf für dieses Mahnmal abgebildet. Bemerkenswert — wenn auch selbstverständlich — ist, daß auch diese Sonderbriefmarken zweisprachige Texte haben.

Demokratie und Drill

Vor einiger Zeit hat ein Schweizer Militärgericht den Oberleutnant Anton Bühler wegen Überschreitung der Strafgewalt, Gefährdung von Untergebenen, fahrlässiger und vorsätzlicher Körperverletzung, Tätlichkeit gegenüber einem Untergebenen und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu sechs Monaten Gefängnis unbedingt, der Entsetzung vom Grad und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Wenn man die einzelnen Punkte der Anklage und die Begründung des Urteils liest, scheint es fast so, als ob sich die schweizerische Militärgerichtsbarkeit in einer demokratisch-zivilistischen Anwandlung erschrocken gegen ihre eigene militärische Institution gerichtet hätte, zumindest aber bleibt ein Gefühl übrig, das irgendwie in einem anscheinenden Widerspruch zwischen Demokratie und Militarismus steckt. Mit dieser Bemerkung wollen wir keineswegs als Verteidiger der Handlungsweise des Verurteilten auftreten, denn es bleibt selbst für uns, die wir derlei Vorkommnisse aus der faschistischen Zeit zur Genüge kennen, genug Stoff zum Nachdenken übrig. Man kann die Sache aber auch nicht damit abtun, wenn man erklärt: solche Vorkommnisse seien eben beim Militär möglich, gleichgültig, ob es sich hiebei um das Militär eines demokratischen Staates oder einer Diktatur handle.

Stellen wir zunächst im gegenständlichen Fall den Ablauf der Ereignisse und den Zusammenhang mit dem Urteil her. Ursprung des militärgerichtlichen Verfahrens bildete das Strafexerzieren einer Rekruteneinheit, das zweieinhalb Stunden dauerte und vom Oberleutnant Anton Bühler angeordnet und unter seiner Leitung durchgeführt wurde. Nach Beendigung dieser „Übungen" erlitten vier Rekruten einen mehr oder minder schweren Kollaps. Die Bevölkerung des Ortes, einige Mandatare und Mitglieder des örtlichen Wahlbüros, die Zeugen dieser Vorfälle waren, protestierten mit Recht empört gegen diese Maßnahme. Die Unteroffiziere, die mittun mußten, sahen darin eine Herabsetzung ihrer Autorität gegenüber ihren Mannschaften, stellten sich aber dennoch auf ihre Seite, so daß schließlich der schuldtragende Offizier, der den Mannschaften, wie er sich ausdrückte, nur einen „Denkzettel" geben wollte, mit seiner Meinung allein dastand. Soweit der Sachverhalt, der zur Anzeige führte und der vom Militärgericht unter der Bezeichnung „Unerlaubtes Strafexerzieren" mit dem vorher erwähnten Urteil seine Sühne fand.

In Fortsetzung des Begriffes „Unerlaubtes Strafexerzieren" kommt man zum „erlaubten Strafexerzieren", also zu einer Art von Exerzieren, das nach dem militärischen Reglement gestattet ist, wenn die Pflichten des inneren oder äußeren Dienstes nicht zur Zufriedenheit der diensthabenden Vorgesetzten erfüllt worden sind oder wenn der Zweck mit den normalen Methoden nicht erreicht werden kann. Das bedeutet, der normale Drill kann gesteigert werden zum „erlaubten Drill". Da sind wir aber schon mitten in der Problematik des Für und Wider über den Drill, ja sogar in der pro- und antimilitaristischen Diskussion. Sicher ist, daß der Drill als normale Ausübung der notwendigen militärischen Verrichtungen um nichts weniger beliebt ist, als der „Überdrill", der also, um im Sinne der militärischen Terminologie zu reden, die gesteigerte Vermehrung der militärischen Übungen unter Anwendung erhöhter Strenge beinhaltet, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Weiter: Der Drill verfolgt den Zweck, aus einem bis dahin völlig zivilistischen, unsoldatischen Menschen einen „perfekten" Soldaten zu machen. Seine geistige und psychische Ausbildung und Verwendung soll genauestens nach einem Reglement erfolgen, er soll nach dem allgemeinen Prinzip, nämlich mit den geringsten ökonomischen Mitteln den größtmöglichen Erfolg bei seinen soldatischen Aufgaben erzielen. Um dies zu erreichen, werden alle Einzelheiten des militärisch Wissenswerten gelehrt,

Ein Buch fordert heraus

Zu den ehemaligen Größen des Dritten Reiches, die sich der Weltöffentlichkeit in einem neuen Lichte darzustellen versuchen, gesellt sich Franz von Papen. Es ist dabei nicht gleichgültig, welchen Zweck er verfolgt. Will er der Weltöffentlichkeit Rechenschaft über seine Tätigkeit geben oder will er seine Eitelkeit befriedigen, sucht er sich dem Westen anzubiedern (mit einem vielsagenden Seitenblick auf die Neonazi) oder will er einen Beitrag zur jüngsten Geschichtsschreibung geben? Die Wesenszüge Papens sind seltsam schillernd und abgründig tief. Sein diplomatischer Lebensweg allein genügt, um ihn nach allen Seiten hin verdächtig zu machen.

Wir kennen Papen als den Mann, der dem „Führer und Reichskanzler" die „größte Vollzugsmeldung der Geschichte" gemacht hat, als Österreich in das Deutsche Reich „eingegliedert" wurde. Das genügt uns! Das Ausland — vor allem England und sein Heimatland — hat zu dem von ihm herausgegebenen, in englischer und deutscher Sprache erschienenen Buch, das seine Memoiren enthält, eindeutig Stellung genommen und seine Darstellung der Ereignisse von 1932 bis 1945 einer beißenden Kritik unterzogen. So beschäftigt sich der „Manchester Guardian" mit der Tätigkeit Papens von der Zeit an, wo er im ersten Weltkrieg als deutscher Diplomat aus Amerika ausgewiesen wurde, bis zum Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß, in dem er freigesprochen wurde. Es wird ihm nichts geschenkt, und die Kritiken sind für ihn vernichtend. Die „Süddeutsche Zeitung" bedauert in einem ausführlichen Artikel, daß ausgerechnet Papen den Versuch unternimmt, in der Englisch sprechenden Welt eine Gesamtdarstellung der deutschen Politik Hitlerdeutschlands zu veröffentlichen. Andere namhafte Zeitungen gehen auf viele Einzelheiten seines Buches ein. Alle Kritiker aber kommen zu dem einstimmigen Urteil, daß seine Verteidigung in dem Satz zusammengefaßt werden kann: „Alles war ein Irrtum!" Das geht darauf hinaus: Papen will seine gewaltige Schuld durch Vergeßlichkeit korrigieren. Er will wieder einmal „übrigbleiben", so wie er die Mordgreuel, die dem 20. Juli 1944 folgten, überlebt hat und das Nürnberger Gericht.

dem Rekruten geistig und körperlich einexerziert, damit er im Ernstfall in die Lage versetzt werde, in jeder Situation allein oder im Verbande automatisch zu handeln. So werden in allen möglichen Varianten einexerziert: die Eroberung eines Dorfes, das Halten einer Stellung, der geordnete Rückzug, der Schutz vor feindlichen Angriffen, die aus unvorhergesehenen Situationen augenblicklich zu entwickelnden strategischen und taktischen Handlungen usw. Und schließlich als Krönung der ganzen Schulung die eigenen Entschlüsse, das heißt Handlungen, die sich an kein Reglement binden lassen. Das sind allgemein bekannte Grundsätze, die je nach dem Stande der militärischen Erkenntnisse zu allen Zeiten und bei allen Völkern, die militärische Einrichtungen hatten, angewendet wurden. In nichts unterscheiden sich diese Grundsätze zwischen den modernen Heeren und den Heeren früherer Zeiten.

Zu allen Zeiten und unter jedem Regime hat es Soldaten gegeben, die widerwillig dem Militarismus gedient, und solche, die es freiwillig getan haben. Seitdem die Arbeiterklasse diese Dinge mit politischem Bewußtsein sieht, ist aus der allgemeinen Stellung des einzelnen zum Militär eine spezifische geworden. Die Sozialisten haben — außer unter eigenen Regierungen — unter welcher politischen Herrschaft immer, eine klassenbewußte Stellung eingenommen, die Demokraten zumindest eine freiheitliche. Unbestritten ist die Tatsache, daß auch die demokratischen Staaten gezwungen sind, militärische Verbände zu halten. Diese Notwendigkeit wird bei den großen demokratischen Staaten als selbstverständlich vorausgesetzt und anerkannt. Anders sind manchmal die Meinungen der kleinen demokratischen Staaten, zumindest was die Zwecke und Ziele einer Heeresmacht betrifft. Aber auch die kleinen Staaten sehen ein, daß es immer schwerer wird, sich aus den allgemeinen Konflikten herauszuhalten. Ihre Neutralität und ihre Souveränität wird einfach mißachtet.

Auf Grund dieser Erfahrungen und angesichts der Spannungen, die unseren Kontinent und die ganze Welt beherrschen, und der drohenden Gefahr von Aggressionen entwickelt sich immer mehr die Erkenntnis einer notwendigen Abwehrbereitschaft. Dies führt einfach zum Zwang, vorzusorgen, daß solchen Gefahren eine Abwehr entgegengestellt wird, und setzt voraus eine schlagkräftige militärische Organisation. Dazu gehört aber die unerläßliche entsprechende Ausbildung. Daß die Methoden, die hiebei angewendet werden, nicht zu den Annehmlichkeiten zählen, ist gewiß, und ebenso gewiß ist, daß in diesen Methoden ein hoher Grad des Drills steckt. Wenn aber die Notwendigkeit anerkannt ist, dann muß man die Härten auf sich nehmen. In diesem Sinne kann man unmöglich sagen, daß der soldatische Drill unter allen Umständen und in jedem Falle abzulehnen ist. Von der umgekehrten Seite kann man das Problem nicht lösen. Ein Heer, dessen Schlagkraft darauf beruht, was jeder einzelne Soldat bereit ist, freiwillig zu leisten, fällt auseinander. Unter solchen Bedingungen wäre der militärische Zweck völlig verfehlt. Das Argument, daß selbst Revolutionen auf der Basis der Freiwilligkeit zum Siege geführt haben, ist falsch. Die Freiwilligkeit war allerdings ein wesentlicher Faktor. Aber alle revolutionären und konterrevolutionären Erhebungen tragen militanten Charakter und sind ohne ausgebildete Formationen undenkbar. Wir glauben, daß es am besten ist, die Demokratie von der Notwendigkeit ihrer Verteidigung zu überzeugen. Es geht aber darüber hinaus auch um den Beitrag der demokratischen Staaten, etwas für die Verteidigung des Weltfriedens zu leisten. Wenn es in Europa wirklich um Sein oder Nichtsein geht oder um das Sein unter einer östlichen Diktatur, oder wenn neue faschistische Gefahren drohen, dann ist ein Bekenntnis zur Tat unabwendbar notwendig. Eine Neutralität, bei der demokratische Ideologen und Schöngeister und passive Pazifisten von einem gesicherten Bühnensitz aus in die Arena des Kampfes als Zuschauer blicken können, ist nicht mehr denkbar. Daher muß die politische Demokratie, so wenig sie einen Anlaß zur Provokation eines Krieges geben wird, alle Maßnahmen ergreifen und, wenn nötig, mit Waffengewalt für die Erhaltung des Friedens oder seine Wiederherstellung kämpfen. Diese Haltung eines revolutionären Pazifismus wird nicht dazu beitragen, die Kriegsgefahr zu vergrößern, sondern sie wird im Gegenteil die Aggressoren warnen, ihre Absichten zu verwirklichen. Eine solche Haltung wird, je mehr sie zum Allgemeingut aller freiheitsliebenden Menschen wird, bereit sein, freiwillig Opfer auf sich zu nehmen. Die Einsicht in die Notwendigkeiten in den Stunden der Entscheidung wird das Band der Einheit aller demokratischen Staaten festigen und zum stärksten Garanten der europäischen Verteidigung für die Freiheit werden.

Kehren wir zurück zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung. Der Vorfall, über den wir berichteten, ist wahrscheinlich ein vereinzelter

---

Wir glauben nicht, daß es Papen gelingen wird, die Weltöffentlichkeit nochmals zu täuschen. Jedenfalls ist sein Versuch, sich bemerkbar zu machen, nicht ohne Absicht. Papen ist ein gefährlicher Ränkespieler, der nichts ohne Überlegung unternimmt, und wir täuschen uns sicher nicht, daß er mit seinem Buch die politischen Gegensätze der Welt auszunützen versucht, um einer neuen und nicht weniger gefährlichen Ideologie zum Durchbruch zu verhelfen. In eine knappe Formel gefaßt besagt dies seine Ideologie: „So wie ich oft genug vor dem Sturz gestanden bin, ist es auch Deutschland ergangen. Deutschland ist zusammengestürzt, und sein Sturz hat mich mitgerissen. Aber wir sind nicht in eine bodenlose Tiefe gefallen! Darum habt Mut! Ich rechtfertige mich und damit Deutschland. Wir werden uns wieder einen Weg bahnen, der aufwärts führt . . .“

Wir wissen, daß dieser Gedankengang bei vielen Millionen noch vernebelten oder neu vernebelten Gehirnen fruchtbaren Boden findet. Deshalb werden wir derartige Versuche immer wieder aufzeigen und alle Kräfte zur Abwehr aufrufen.

Fall. Er ist aber charakteristisch für das Denken und die Mentalität wirklich freiheitsliebender, selbstbewußter Bürger eines Landes wie es die Schweiz ist, die sich darüber klar sind, daß die Freiheit stets neu erkämpft und verteidigt werden muß. Ein Offizier, der sich seiner Aufgabe in einem demokratischen Heere bewußt ist, muß wissen, daß seine Tätigkeit dazu dient, die Verteidiger der Demokratie und der Freiheit so zu unterrichten, daß sie aus Überzeugung die Härte der Ausbildung auf sich nehmen. Ein solcher Offizier darf nie zu den Mitteln des Strafexerzierens, sei es das „erlaubte" oder „unerlaubte", greifen müssen. Wenn sich „Rekrut" und Ausbilder dieser Aufgabe voll bewußt sind, dann erhält aber auch der Drill einen anderen Sinn. Man wird darunter verstehen: ein freiwilliges gemeinsames Ertragen aller Mühen — nicht nur der rein militärischen. Das ist es, was die kämpferische Demokratie braucht.

Ein Beitrag zur Rechtslage in der Möbelfrage

(Fortsetzung und Schluß*)

Sachlich gelten natürlich nur solche Schenkungen und Zuweisungen, die im Sinne des vorhin zitierten Punktes 6 des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes erlassen sind. Es gelten also nicht Schenkungen, die erst nach dem 10. Oktober 1945 erfolgten, ferner solche Schenkungen, die nicht an Gebietskörperschaften (Gemeinde Wien usw.) erfolgten, z. B. also solche, die von einzelnen sowjetischen Militärpersonen an einzelne österreichische Staatsbürger erfolgt sind. Die sogenannte Blagotatow- oder Lebedenko-Schenkung, die von den obersten Kommandanten erfolgte beziehungsweise bestätigt wurde, wird in ganz Wien anerkannt. Dies ist die völkerrechtliche (Haager Landkriegsordnung) Begründung im Zusammenhang mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes.

Anders ist jedoch die Sachlage in folgenden angegebenen Fällen, die hier als Beispiel genannt werden.

Wenn die vorläufige Benützungsbewilligung einer Wohnung aufgehoben wird, so wird auch die vorläufige Benützungsbewilligung für die in derselben befindlichen Möbel aufgehoben. Das kann z. B. der Fall sein, wenn derjenige, der die Wohnung und damit die Möbel als vermutlicher Nationalsozialist verloren hat, nachweisen kann, daß er tatsächlich nicht registrierungspflichtig ist, oder daß er durch eine Amnestie seitens des Bundespräsidenten die Ausnahme von den Sühnefolgen gemäß Artikel IV des Verbotsgesetzes erlangt hat. In diesem Falle ist also die Zuweisung auf Grund einer verwaltungsrechtlichen (öffentlich-rechtlichen) Maßnahme erfolgt, deren Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, wenn der frühere Inhaber der Möbel nachweist, daß er nicht mehr registrierungspflichtig ist, oder die Sühnefolgen ihm erlassen wurden. Diese frühere verwaltungsrechtliche Entscheidung kann also durch eine neuerliche verwaltungsrechtliche Verfügung (erste Instanz Gemeinde, zweite Instanz Bundesministerium für soziale Verwaltung) abgeändert werden.

Wenn aber die Gemeinde privatrechtlich auf Grund einer Schenkung der Besatzungsmacht Eigentümerin von Möbeln geworden ist und sie in einem Mietvertrag an einzelne Personen zur Benützung übergeben hat, dann kann eine Entscheidung der Gemeinde, wonach sie dieses Benützungsrecht den Personen, denen die Möbel zur Benützung vermietet wurden, wieder entziehen will, nicht im Wege eines verwaltungsrechtlichen (öffentlich-rechtlichen) Bescheides erfolgen. Ist trotzdem eine solche Entscheidung seitens der Gemeinde oder seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als zweite und letzte Instanz erfolgt, dann ist diese Entscheidung unrichtig, denn sie verletzt den verfassungsrechtlich in der Bundesverfassung im Artikel 144 festgelegten Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann. Diese Frage nämlich, ob die Gemeinde durch eine Schenkung Eigentum an den Möbeln erworben hat und sie durch einen Mietvertrag weitergegeben hat, ist eine Frage des Privatrechtes, über die nicht durch einen verwaltungsrechtlichen Bescheid der Gemeinde oder des Ministeriums, sondern nur durch ein Urteil des Zivilrichters entschieden werden kann. Gegen eine derartige Verletzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes, nämlich daß solche Fragen vor den Zivilrichter gehören, kann man an den Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde einbringen. Diese Verfassungsgerichtshofbeschwerde muß binnen sechs Wochen nach Einlangen des Bescheides der

* Vgl. „Der sozialistische Kämpfer" Nr. 5/6, Mai-Juni 1952, S. 6.

Kleine Nachrichten

Sven Hedin, der berühmte Asienforscher, ein Verehrer Hitlers, hat an die Freischar Nürnberg des „Freikorps Deutschland" ein Schreiben gerichtet, in dem er „. . . seiner felsenfesten Überzeugung an den Sieg der Freischaren . . ." Ausdruck gibt.

Das „Freikorps" ist eine neonazistische Organisation, in der die Vertreter der Remer-Partei, der Vaterländischen Union, der Nationalen Rechten, der NS-Hilfsgemeinschaft, der Bruderschaft und des Deutschen Jugendbundes angehären. Die Führer des Freikorps haben Sven Hedin in „tiefer Verehrung" grüßen lassen.

*

Großenhain (Sachsen): 1000 bis 1500 Volkspolizisten werden hier laufend in der gesamten Flugtechnik und als fliegendes Personal ausgebildet. In vierwöchigem Wechsel werden alle Flugzeugtypen vom zweimotorigen bis zum Düsenflugzeug geflogen.

*

Gräfenhainichen/Bitterfeld: Der Fahrradhändler Fickenwirth wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er bei der Reparatur eines Fahrrades ein Kugellager aus West-Berlin verarbeitet hatte.

*

Greifswald: Unter den 250 politischen Häftlingen, die im Gefängnis Greifswald festgehalten werden, befinden sich zahlreiche Funktionäre der Sowjet-CDU und -LDP, darunter die Ortsgruppenleiter Faber, Barth, Baumeister, Fenk, Grossow und andere. Sie werden seit Monaten in Haft gehalten, ohne daß ihnen eine Anklageschrift zugestellt wurde.

Niemals vergessen

Eine Marmortafel mahnt

Dem Gedenken der von den Nazi justifizierten Opfer unserer Salzburger Eisenbahnergenossen ist eine Marmortafel gewidmet, die im Stiegenhaus des Betriebsgebäudes der Zugförderung Salzburg in Gnigl angebracht ist. Kaum ein schönerer Platz hätte gefunden werden können, um jener Genossen zu gedenken, die als pflichtbewußte Eisenbahner und glühende Verfechter der Freiheit und Demokratie ihr Leben haben geben müssen. Nicht weniger als 28 Namen sind in den Stein gemeißelt, der uns Andenken und Gelöbnis, den Kämpfern nach uns aber Mahnung und Vermächtnis sein soll: Niemals vergessen!

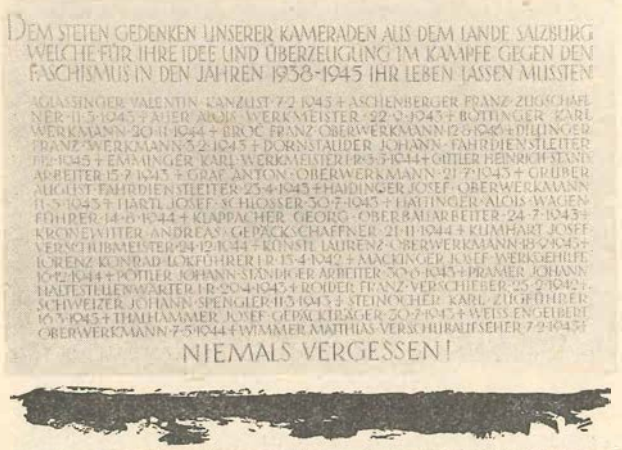

zweiten Instanz (Ministerium für soziale Verwaltung) beim Verfassungsgerichtshof in Wien eingebracht werden, und zwar durch einen Rechtsanwalt.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn eine Zuweisung im Sinne des zitierten Abschnittes III des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes erfolgt ist (Benützungsbewilligungen auf rein verwaltungsrechtlicher Grundlage), dann wohl eine Aufhebung dieser Zuweisung durch einen verwaltungsrechtlichen Bescheid der Gemeinde erfolgen kann, wenn die erwähnten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Wenn aber die Benützungsbewilligung auf Grund einer Schenkung der Besatzungsmacht im Sinne des Abschnittes II des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes erfolgt ist, dann ist diese Vermietung von Möbeln ein Akt des Privatrechtes und ein Streit bezüglich dieser Benützungsbewilligung kann nur vor den Zivilgerichten im Prozeßverfahren entschieden werden. Es empfiehlt sich daher in allen Fällen, in denen es nicht von vornherein in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klar ist, daß es sich bei der gegenständlichen Zuweisung nur um eine Benützungsbewilligung im Sinne des III. Abschnittes handelt, an den Verfassungsgerichtshof zu appellieren. In diesem Falle soll auch um aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angesucht werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung wörtlich gesagt, daß „auch alle Streitigkeiten, die das auf einem Privatrechtstitel beruhende Benützungsrecht des Beschwerdeführers betreffen, als privatrechtliche Streitfälle im ordentlichen Rechtsweg auszutragen sind".

Es sei jedoch bemerkt, daß selbst mit einer rechtskräftigen Aufhebung einer Benützungsbewilligung noch kein Exekutionstitel dafür gegeben ist, daß der Zugewiesene sofort gezwungen werden kann, die Möbel herauszugeben. Die Ausfolgung selbst muß erst in einem Zivilprozeß ausgesprochen werden, auf Grund dessen ein exekutionsfähiges Urteil erfließen kann. Allerdings ist im Falle einer rechtskräftigen Aufhebung einer solchen Benützungsbewilligung auch mit einer Verurteilung im Zivilprozeß auf Herausgabe zu rechnen.

Ideen, die unsere Intelligenz besiegt, die unsere Gesinnung erobert, an die der Verstand unser Gewissen geschmiedet hat, das sind Ketten, denen man sich nicht entreißt, ohne sein Herz zu zerreißen

KARL MARX

Die SPD fordert eine einheitliche Opfergesetzgebung für Westdeutschland

Schon einmal, in den Nummern 9/10 und 11/12 des Jahrganges 1950 des „Sozialistischen Kämpfers", beschäftigten wir uns mit der Opfergesetzgebung in Deutschland und bei uns. Wir stellten damals ganz eindeutig fest, daß in Ostdeutschland nicht die Schädigung während des Nazifaschismus die Voraussetzung der Anspruchsberechtigung darstellt, sondern entscheidend nur das Verhalten beziehungsweise die Parteizugehörigkeit n a c h der Befreiung von diesem Joche ist. Aber auch in Westdeutschland gab es Schwierigkeiten, weil es keine einheitliche Gesetzgebung gab, sondern die einzelnen Bundesländer eigene und voneinander ziemlich abweichende Gesetze hatten.

Da es in Westdeutschland keine sozialdemokratische Vereinigung gibt, die unserem Bund ähnlich ist, hat nun die SPD selbst die Initiative ergriffen, um für ganz Westdeutschland eine einheitliche Gesetzgebung zu schaffen und endlich dieses Problem einer wirklichen Lösung zuzuführen. Bei Betrachtung der nachfolgenden Ausführungen, welche uns von gutinformierter Seite zur Verfügung gestellt worden sind, müssen wir feststellen, daß bei uns viele Forderungen, die die SPD für Westdeutschland erhebt, wie Heil- und Rentenfürsorge, bereits durchgesetzt und erfüllt sind. Die Rentensätze dürften bei uns verhältnismäßig geringer sein, allerdings sind bekanntlich Forderungen zumeist höher als das endgültige Ergebnis. Hingegen erscheint uns der Begriff „Freiheitsbeschränkung" statt „Haftentschädigung" sehr bemerkenswert, denn während wir unter Haftentschädigung im Sinne der 7. Opferfürsorgegesetznovelle nur eine Entschädigung für eine Haft im Sinne des Opferfürsorgegesetzes (Konzentrationslager, Zuchthaus, Strafgefangenenhaus, Anhaltung durch die Polizei, Wehrmachtsstraflager usw.) verstehen, könnten als Freiheitsbeschränkung auch Anhaltungen in einem Arbeitslager, etwa aus rassischen Gründen, anerkannt werden. Ebenso geht der Rahmen der Wiedergutmachungsmaßnahmen weit über die bisher bei uns durchgesetzten hinaus, wie zum Beispiel Entschädigungen für weggenommene Geldbeträge, Bankkonti; weiter Entschädigungen für den Ausfall von Gehalts- und Lohnbezügen in der Privatwirtschaft, da unser 7. Rückstelungsgesetz und das 3. Rückgabegesetz ja nur einen Teil der entzogenen Ansprüche, wie Kündigungs- und Abfertigungsbeträge, befriedigte. Allen jenen, die immer so gerne von unseren überspitzten Forderungen und unberechtigten Wiedergutmachungsansprüchen schreiben und reden, empfehlen wir, die Forderungen der SPD zur Kenntnis zu nehmen und künftig bescheiden zu schweigen.

Der österreichische Nationalrat hat vor wenigen Wochen den Schlußpunkt hinter die Gesetzgebung zugunsten der Opfer des Faschismus gesetzt. Aber nicht nur in unserem Land, sondern auch in der Deutschen Bundesrepublik sind dieselben Probleme aktuell. Allerdings haben die deutschen Sozialdemokraten einen wahrscheinlich noch stärkeren Widerstand zu überwinden als unsere Abgeordneten; denn die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat keine Vertreter in der Regierung und überdies sind die bürgerlichen Parteien in der westdeutschen Koalition noch mehr mit dem vergangenen Regime verbunden als die Österreichische Volkspartei bei uns.

Die deutsche Wiedergutmachung wurde bisher durch Gesetze der einzelnen Bundesländer und durch Verordnungen der Alliierten geregelt. Nun hat aber die Zentralstelle ehemals politisch verfolgter Sozialdemokraten die Initiative ergriffen und einen Gesetzesvorschlag zur bundeseinheitlichen Regelung der Wiedergutmachung eingebracht.

Wie der SPD-Antrag zustande kam

Der Entwurf, den die deutschen Genossen als fruchtbares Ergebnis des Zusammenwirkens von Praktikern und Theoretikern bezeichnen, wurde bereits in einem Unterausschuß der SPD-Bundestagsfraktion beraten und dann in allen 19 Bezirken der Zentralstelle der ehemals politisch verfolgten Sozialdemokraten eifrig diskutiert. Beamte der Wiedergutmachungsbehörden und Juristen, die der SPD angehören, wurden ebenfalls den Beratungen zugezogen. Es ergab sich so ein umfassender schriftlicher Meinungsaustausch zwischen den Bezirken mit Stellungnahmen, Gutachten und Ergänzungsvorschlägen. Vor einigen Monaten trafen die Vertreter aller Parteibezirke mit den Mitgliedern des Fraktionsausschusses im Bundestag zusammen. Die Bundestagsabgeordneten nahmen alle Wünsche der Delegierten zur Kenntnis und gaben dann dem Entwurf die endgültige Fassung. Im Laufe dieser innerparteilichen Beratungen wurden erhebliche Änderungen vorgenommen. Alle Mitwirkenden haben das gute Gefühl, nach besten Kräften mitgearbeitet zu haben. Auf diese Weise sind alle beteiligt, hängen an ihrem gemeinsamen Werk und haben auch hier wieder die tief verwurzelte innere Demokratie der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands kennengelernt.

Gegen die alten und neuen Nazi. Der erste Teil des Entwurfes trägt die Überschrift „Anerkennung des Widerstandes". Damit soll an der Spitze des Wiedergutmachungs-Bundesgesetzes die Feststellung getroffen werden, daß Widerstandshandlungen gegen das nationalsozialistische Gewaltregime rechtmäßig und verdienstvoll waren, wenn der Widerstand aus Überzeugung, aus Glaubens- oder Gewissensgründen geleistet wurde und dazu diente, die Menschenrechte zu verteidigen, einem Verfolgten beizustehen, der Zerstörung Einhalt zu gebieten oder einfach als Auflehnung gegen die Unterdrükkung anzusehen war. Die Feststellung des Gesetzgebers soll nicht nur Straffreiheit für ehrenhafte Widerstandstaten, sondern auch Ehrenschutz gegen die Verleumdungen durch Neofaschisten garantieren.

Die Ansprüche der Verfolgten. Die Rechtsansprüche hängen von dem Schaden ab, den der einzelne erlitten hat. Prinzipiell soll der Verfolgte so gestellt werden, als ob er nicht verfolgt worden wäre. Renten für hinterbliebene Ehegatten, Kinder und Eltern, Versorgungsrenten für Körperbeschädigte, die mehr als 30 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, Erstattung der Kosten für notwendige Heilbehandlungen, Pflegezulagen, Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Steuerfreiheit für alle diese Ansprüche sind vorgesehen. Für geraubte Güter und Rechte, die durch die Rückstellungsgesetzgebung noch nicht betroffen wurden, soll eine Geldentschädigung gewährt werden. Die Verfolgten, die im öffentlichen Dienst beschäftigt waren oder sind, sollen

auch rückwirkend für entgangene Bezüge entschädigt werden. Auch für diejenigen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes Einbußen erlitten haben, soll eine Wiedergutmachung erfolgen. Auch die Mitglieder von 1933 aufgelösten Organisationen und Versorgungskassen und deren Hinterbliebene, besonders der Arbeiterbewegung, wurden nicht vergessen.

Die Haftentschädigung. Der Entwurf spricht absichtlich nicht von „Haftentschädigung", sondern von Freiheitsbeschränkung. Bloße Aufenthalts- oder Ausreiseverbote werden nicht als Freiheitsbeschränkung betrachtet. Für jeden vollen Monat der Freiheitsbeschränkung soll der Geschädigte 150 DM (eine deutsche Mark ist offiziell S 6.17 wert) erhalten. Besonders für die Älteren unter den Verfolgten, die meist in dürftigen Verhältnissen leben, wird dies eine fühlbare Hilfe sein.

Art und Ausmaß der Renten der Hinterbliebenen. Die hinterbliebenen Ehegatten sollen an Rente ein Drittel dessen erhalten, was dem für die Gegenwart geschätzten Einkommen des Verstorbenen entsprechen würde. *(Ob eine solche Gummi- und Kannbestimmung nicht eine willkommene Beute für reaktionäre Beamte sein kann, wird die Zukunft zeigen.* Anmerkung des Verfassers.) Eigenes Einkommen der Ehegatten soll zu einem Drittel angerechnet werden, wenn es 190 DM monatlich übersteigt. Die Mindestrente für Ehegatten ist aber 190 DM. Die Halbwaisen erhalten 85, die Vollwaisen 100 DM monatlich, und zwar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Eltern, deren Sohn die Familie erhalten hatte, bekommen je Elternteil 120 DM. Bei ihnen wird das eigene Einkommen, soweit es 120 Mark übersteigt, zur Hälfte angerechnet.

Entschädigung für sonstige Schäden. Überall in der Welt, wo es Kultur und Zivilisation gibt, ist das Schadenersatzrecht verankert. Unsere deutschen Genossen sagen, daß bei der Unmöglichkeit, Rückerstattungen in natura durchzuführen, Geldentschädigungen an ihre Stelle treten müssen.

Für Geld, Bankkonti usw. wird die Entschädigung 10 : 1 umgerechnet. Das heißt, für e i n e alte Reichsmark (wegen der Währungsreform und der sonstigen Abwertung) sollen 10 DM gewährt werden. Geldstrafen, Gerichts- und Anwaltskosten, Bußen und ähnliches mehr wird im Verhältnis 10 : 2 umgerechnet. Dieser Kurs gilt auch für Gehalts- und Lohnausfälle im privaten und öffentlichen Dienst und für die Nachzahlung von Versorgungsrenten.

Unsere deutschen Genossen sind durchaus der Meinung, daß der deutsche Staat in der Lage ist, die Kosten für die Durchführung des Gesetzes und die Befriedigung der gerechten Wünsche der Antifaschisten zu tragen. Die Wiedergutmachung ist nicht in erster Linie eine Geldfrage, sondern ein Rechtsproblem. Finanzielle Erwägungen dürfen erst bei der Reihenfolge der Auszahlung einkalkuliert werden, die nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Nur die wiederkehrenden Ansprüche, also Renten, sollen sofort, die anderen in Raten gezahlt werden.

Berufungsmöglichkeiten. Über die Anträge sollen Wiedergutmachungsämter entscheiden. Gegen die Bescheide ist aber die Klage bei Verwaltungsgerichten möglich. Die erblosen Ansprüche sollen von einer Anstalt für Wiedergutmachung eingetrieben und für die Forderungen des Staates Israel verwendet werden.

Die SPD wird kämpfen

Der Vorschlag unserer Genossen in Deutschland wird sicherlich auf den erbitterten Widerstand der deutschen Reaktionäre stoßen. Die Sozialdemokratische Partei wird über Einzelheiten mit sich reden lassen, aber in den Grundfragen eine konsequente Haltung einnehmen. Der Entwurf wird sicherlich die Billigung der Verfolgten finden. Und mit diesen gemeinsam werden die Abgeordneten alles daransetzen, daß er Gesetzeskraft erlangt.

Für unsere Zeitung

Zu den drei Spendenlisten, die wir in unserer Zeitung bereits veröffentlicht haben, fügen wir heute einen weiteren Ausweis neuer Spenden, die bis Redaktionsschluß bei uns eingegangen sind. Wir danken auch dieses Mal wieder allen Genossen und Organisationen, die unserem seinerzeitigen Appell auch jetzt noch gefolgt sind; haben sie doch durch ihre Spende nicht nur ihre Kampfbereitschaft bewiesen, so wie alle anderen Spender vor ihnen, sondern vor allem gezeigt, daß ihnen unsere Sorgen und Wünsche so gegenwärtig sind, daß sie auch nach längerer Zeit noch nicht in den tausenderlei kleinen und großen Plagen des Alltags untergegangen sind.

4. Spendenliste für den „Kämpfer"

Akademische Freiheitskämpfer, Landesgemeinschaft Wien, 15 S; Marie Andel, XX, 10; Alfred Billmaier, II, 30; Friedrich Bohac, X, 10; Agnes Baumgartner, XX, 8; Karl Benedik, XX, 6; Bezirksorganisation Steyr der SPÖ, 300; Friedrich Eibicht, XVI, 10; Therese Ehrental, IX, 10; Franz Fleck, XII, 100; Karl Gaßner, Melk a. d. Donau, 10; Heinrich Ginther, Judenburg, 15; Jakob Goldmann, XX, 20; Ludwig Grieger, XVII, 10; Josef Holaubek, I, 80; Matthias Hatze, Ebreichsdorf, 5; W. Kurzbauer, XXI, 10; Johann Kronberger, Salzburg, 5; Dr. Ella Lingens, IV, 20; Michael Lechner, Salzburg, 10; Johann Leyendecker, Salzburg, 8; Hilde Linhart, XIII, 20; Franz Musil, XXI, 10; Dr. Reinhold Melas, VII, 50; Viktor Matzka, XVII, 10; Helene Meyer, XIX, 5; Johann Nußdorfer, Salzburg, 5; Frieda Nödl, III, 50; Anna Nemec, XX, 8; Grete und Franz Pechacek, XXII, 10; Viktor Peklinger, XXI, 10; Anton Purkhart, Semmering, 20; Josef Seidling, Klosterneuburg, 10; Hans Schiller, X, 20; Josef Schönlieb, Unterbergen, Kärnten, 40; Stephanie Stumper, XXI, 5; Strasil, III, 12; Rosa Stein, XV, 50; Berta Teichmann, XII, 12; Leopold Thaller, I, 100; Josef Voithofer, Salzburg, 100; Ing. Karl Waldbrunner, XIX, 250 S.

Anton Brandl, Hainfeld, Steiermark, 5.—. Johann Fox, Pöllau, 12.—. Emanuel Fried, Graz, 10.—. Anton Friesenecker, Kittsee, 20.—. Johann Graf, Wolfsberg, Kärnten, 5.—. Anton Mies, Ternitz, Niederösterreich, 20.—. Josef Oberthaler, Wien II, 10.—. Maria Pirringer, Halbthur, 10.—. Gustav Stehlik, X, 10.—. Ida Weiß, IX, 15.—. Anton Walal, XVIII, 10.—.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter!

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer" bestimmt sind, alle Manuskripte immer nur e i n s e i t i g zu beschreiben.

„Der Funke Leben"

Ein neues Buch von Erich Maria Remarque

Alle, die jemals um ihrer Überzeugung und um ihres Kampfes gegen die faschistische Barbarei litten, durch die Hölle der Konzentrationslager, der Zuchthäuser, der Marterbunker des Dritten Reiches gegangen sind, kennen ihn, diesen Funken Leben, der den Menschen aufrechterhielt und ihn fähig machte, weit über jede Vorstellungsmöglichkeit von der eigenen Widerstandskraft hinaus, Dinge zu ertragen und durch sie durchzukommen, die zu überleben, zu überwinden, jedem, der diese infernalische Feuerprobe nicht selbst bestanden hat, unbegreiflich erscheinen muß. Er setzte sich aus dem tiefen Abscheu, dem unüberwindlichen Haß des menschlichen Menschen gegen die organisierte Bestialität und Barberei, aus dem Bewußtsein einer doch endlichen Überwindung der Idee der Gewalt durch die Gewalt der Idee und aus dem unausrottbaren Willen zu überleben, was fallen mußte, zusammen. Diesen Funken Leben meint Erich Maria Remarque, der Mann, der einmal das aufrüttelnde „Im Westen nichts Neues" geschrieben hat, da er seinen KZ-Roman (bei Kiepenheuer und Witsch, Köln-Berlin erschienen) „Der Funke Leben" nennt.

Daß Remarque ein blendender Schreiber ist, der es immer verstanden hat, seine Leser zu packen, zu fesseln, aufzurütteln, bedarf keiner langen Darlegung. Daß er Militarismus und Faschismus mit seinen Waffen bekämpfte und dafür von jenen gehaßt wurde, die gleich nach dem ersten Weltkrieg darangingen, mit dem Samen eines sorglich geschürten Chauvinismus jene Saat zu säen, die schon 15 Jahre später so schrecklich in Deutschland aufgehen sollte, das bewies schon vor Hitler die Reaktion der Reaktion auf erst das Buch und dann den Film „Im Westen nichts Neues". Dennoch ist Remarque keineswegs das, was man einen politischen Schriftsteller im Sinne der Gebundenheit an eine bestimmte Richtung, eine Partei, nennen könnte. Das beweist unter anderem auch „Der Funke Leben".

„Das Skelett 509", die Hauptfigur des in einem Konzentrationslager, dem er den Namen Mellern gab, spielenden Romanes ist ein Mensch, der auf die Frage eines Mithäftlings „Und wofür wart Ihr?" antwortet: „Für etwas, das jetzt ziemlich pompös und lächerlich klingt. Für Menschlichkeit, Toleranz und das Recht des einzelnen auf freie Meinung." Man kann über so etwas vielleicht mitleidig den Kopf schütteln, kann darlegen, daß in unserem modernen, organisierten Industriezeitalter eine Idee erst des Instrumentes einer Partei bedarf, um wirklich wirksam gemacht werden zu können. Was man aber nicht kann, ist, einem Mann Bewunderung und Achtung zu versagen, der aus dieser, seiner eigenen, individuell-individualistischen Meinung jene letzten und allerletzten Konsequenzen zieht, wie es das Skelett 509 tat, als es ins KZ Mellern ging und dort wohl nicht der politische Taktiker, aber das Herz des Widerstandes der Menschlichkeit gegen die Unmenschlichkeit wurde. Und Unmenschlichkeit, das bedeutet für das Skelett 509 jede Art von Totalitarismus, mag er sein Bestiarium hinter welcher Fahne auch immer sammeln.

In einer politischen Diskussion mit einem alten Freund, der Parteikommunist wurde, erhellt sich in dieser Nacht des Konzentrationslagers Mellern zwischen den beiden Häftlingen blitzartig und prophetisch auch das Kommende. Das Skelett 509 zieht nachdenklich seine

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Robert Blau, Franz Fleck, Friedrich Flußmann, Felix Hubalek, Rosa Jochmann, Karl Mark, Anton Pick, Bruno Pittermann, Ludwig Popper, Erich Rubak, Erwin Sauczek, Edgar Schranz, Rudolf Trimmel

Die nie erfolgte Verhaftung

Am Tage nach dem sogenannten Wahlsieg Hitlers in Deutschland, also am gleichen Tage, als in Österreich das Parlament ausgeschaltet wurde, kam ich zur Überzeugung, daß nunmehr mit einem Verbot der sozialistischen Organisationen gerechnet werden müsse. Am selben Tage nahm ich aus der Kärntner Arbeiterkammer einen Abziehapparat, eine Schreibmaschine, Papier, Matrizen, Farbe und dergleichen und brachte alles bei verläßlichen Genossen unter, die politisch nicht im Vordergrund standen. Es wußten nur sehr wenige Genossen in der offiziellen Parteileitung davon. Den Standort kannte außer mir, meiner Frau und den Hausbewohnern überhaupt niemand.

Am 12. Ferbruar 1934 unterblieb in Klagenfurt weisungsgemäß ein bewaffneter Widerstand, es wurden jedoch Vorbereitungen für den Streik getroffen. In der Nacht vom 12. auf den 13. erschien dann Podlipnik bei meiner Frau und verlangte von ihr, ihm zu sagen, wo sich die Vervielfältigungsmaschine befinde. (Ich selbst war damals bereits verhaftet.) Podlipnik erhielt die gewünschte Auskunft und so konnten am Tage nach dem Verbot der Partei in Klagenfurt und Umgebung die Genossen in den Betrieben darüber aufgeklärt werden, daß Zeinitzer und seine Freunde von Dollfuß gekaufte Verräter seien.

Dr. Zeinitzer war der damalige sozialdemokratische Landeshauptmannstellvertreter in der Kärntner Landesregierung, der sich beim Ausbruch des Februarputsches in Wien befand. Er war beauftragt worden, Dollfuß den Bescheid der sozialdemokratischen Landespartei Kärntens zu überbringen, daß diese eine Wahl des christlichsozialen Funktionärs Dr. Tschurtschenthaler zum Landeshauptmann von Kärnten an Stelle des Landbündlers Kernmaier ablehne. Zeinitzer benützte die Verhandlungen, um die österreichische Arbeiterbewegung im kritischen

Schlüsse aus dieser Diskussion: „Wenn dieses hier vorbei ist", sagte er langsam, „dann soll es mich wundern, wie lange es dauern wird, bis du ebenso mein Feind bist, wie die auf den Türmen es jetzt sind." „Nicht lange", antwortete ihm gerade heraus sein kommunistischer Mithäftling. „Wir haben eine Notgemeinschaft. Die fällt weg, wenn der Krieg zu Ende ist... Wir würden dich einsperren und arbeiten lassen, oder erschießen." „Das ist tröstlich", antwortet das Skelett 509, „so habe ich mir euer goldenes Zeitalter immer vorgestellt... Ihr könnt die Lager hier dann gleich behalten. Und sie füllen." „Warum kommst du nicht zu uns?" fragt der Kommunist darauf. „Genau deshalb nicht", antwortet das Skelett 509. „Wenn du draußen an die Macht kämst, würdest du mich liquidieren lassen. Ich dich nicht. Das ist der Grund." Daß es dann auch genau so wurde, wo die Kommunisten nach 1945 an die Macht kamen, das haben uns die zahllosen KZ bewiesen, in die dann die parteilosen und sozialdemokratischen Antifaschisten von ihren früheren kommunistischen Mithäftlingen geworfen wurden.

Aber es mögen sich jene von den Türmen und ihre Ober- und Untermänner, die heute herumgehen und ihre von damals noch blutigen Hände dem Meistbietenden zum Kampf gegen den Kommunismus anbieten, diese Hände nicht schadenfroh über solche Stellen reiben, denn sie brandmarkt Remarque zuallererst. Ob es der SS-Scharführer Breuer ist, der sich eine Tasse guten Kaffees gönnt, der im Frühjahr 1945 schon selten ist, weil er kurz vorher zwei Juden erwürgt hatte, was er „für eine menschenfreundliche Tat hielt, die eine Belohnung verdiente", oder sein Kamerad Steinbrenner, der sich mit einer neuen Marter- und Entmannungsmethode — die an den Kulturabenden in der SS-Kaserne sehr belacht worden war — sofort die Achtung unter seinen Kameraden verschafft hatte oder um irgendwelche andere Monstra aus dem SS-Bestiarium der KZ-Wachmannschaften, es ist beklemmend und grausig echt, was hier ein Mann auf Grund von vielen Dokumenten niedergeschrieben hat.

Es ist der erste KZ-Roman eines Dichters, der gleich Dante nicht in der Hölle war, die er beschreibt, und der gerade deshalb den ganzen Komplex umfassen kann, von dem der unmittelbar Miterlebende nur immer einen Teil erfassen konnte. Gewiß: Das KZ Mellern hat es nicht gegeben, seine Menschen sind erdichtet, tragen erdichtete Namen. Aber dieses Mellern ist das Konzentrat aller Konzentrationslager und es gibt in diesem Buch kein Detail, keine Handlung, kein Gespräch, keinen Menschen und keine unmenschliche Bestie, keinen Vorgang, keine Marter und keinen Tod, nichts, was nicht genau so, wie Remarque es geschrieben hat, in der Hölle des Dritten Reiches vielerorts und wieder und wieder und immer geschehen ist.

Kein Zweifel, daß jene, die schon damals nichts gewußt haben wollen und jene, die nichts wissen wollten, und jene, die es heute noch nicht wahrhaben möchten, und jene, die ein schlechtes Gewissen haben, weil sie es wußten, aber dennoch zumindest dadurch mittaten, daß sie nichts dagegen taten, ganz zu schweigen von jenen, die mit ihren freiwilligen und unfreiwilligen Helfershelfern in diesem Buche am Pranger einer unauslöschlichen Schande der Menschheit stehen, und jenen, die in den Wunschträumen stiller Nächte oder in Geheimorganisationen, wie etwa kürzlich in Hessen zutage kam, schon neue Listen für neue Lager aufstellen, daß all jene also dieses Buch in allen Skalen, vom Unmut über das Aufrühren von Dingen, die doch längst vorbei und besser vergessen wären, bis zum tierischen Revanchehaß, ablehnen werden.

Wir aber halten ein solches Buch für eine Notwendigkeit, schon als Gedächtnisstütze der Menschen zum Schutze vor Wiederholungen. Und auch deswegen, damit niemand vergesse, was ein Jude für alle sagt in diesem Buch, da einer im Hinblick auf neue Zugänge im Lager meint: „Sie gehen uns nichts an, wir müssen erst für uns sorgen", und von dem Manne, den sie symbolisch „Ahasver" nennen, zur Antwort erhält: „Wenn die uns nichts angehen, dann gehen wir auch niemand was an...!"

Augenblick im Stich zu lassen und sich Dollfuß gegenüber bereit zu erklären, ihm die ehemaligen sozialdemokratischen Parteimitglieder und Funktionäre Kärntens zuzutreiben. Anläßlich des Prozesses gegen Straffella, der während der Nazizeit vor dem Grazer Landesgericht geführt wurde, mußte der als Zeuge einvernommene Zeinitzer zugeben, daß er dafür einen Judaslohn von 40.000 Schilling erhalten habe.

Durch länger als ein Jahr wurde mit Hilfe dieser primitiven Druckerei die Aufklärungsarbeit der revolutionären Sozialisten in Kärnten bestritten. Die Versuche, in Wien eine leistungsfähige Druckereieinrichtung zu erwerben, waren gescheitert. Das Geheimnis wurde sorgsam behütet, und selbst der bei seiner Verhaftung nicht zurückhaltende Soffner blieb diesbezüglich fest. Doch fand schließlich die Staatspolizei einen Lumpen, der die Anlage verriet, und eines Morgens wurde das Haus, in dem sich die Anlage befand, umstellt und alle Bewohner verhaftet. Es waren dies die heutige Landesleiterin der Kärntner Frauenorganisation, Sablatnig, ihre Schwester und ihr Schwager und ihr siebzigjähriger Vater. Der Genosse Hyden, der Schwager der Genossin Sablatnig, nahm die Hauptschuld auf sich und wurde zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt. Die übrigen erhielten Strafen von einem Jahr und darunter.

Im gleichen Zuge wurde die illegale Landesleitung in Kärnten verraten und, mit dem ehemaligen Abgeordneten und Landesparteivertrauensmann Anton Falle an der Spitze, zur Gänze verhaftet.

Dies zur Vorgeschichte. Im Frühsommer 1936 war die Verhandlung gegen die „Hochverräter" Falle und Genossen in Klagenfurt ausgeschrieben. Es war mir bekannt, daß alle Genossen über die Verbindung zu mir völliges Stillschweigen bewahrt hatten, obwohl seitens des Verräters über meine Beteiligung bestimmte Angaben gemacht worden waren.

Ich war damals als Lehrer in der Gewerblichen Lehranstalt in der Argentinierstraße tätig. Eines Nachmittags, nach Schluß des Unterrichtes, erwartete mich am Gang der Genosse Samek, ein alter Vertrauensmann der Villacher Eisenbahner, der nach dem Zusammenbruch nach Wien gezogen war und dessen Sohn die Schule besuchte. (Fortsetzung folgt)

Ärztliche Erfahrungen bei Untersuchungen nach dem Opferfürsorgegesetz

Das im Jahr 1947 erlassene und später mehrfach modifizierte Opferfürsorgegesetz (OFG) sieht vor, daß Personen, die durch politische Haft in den Jahren 1934 bis 1945 beziehungsweise durch Einsatz im Freiheitskampf dauernde Gesundheitsschäden erlitten haben, in ähnlicher Weise zu entschädigen sind wie die Kriegsopfer.

Die ärztliche Begutachtung erfolgt beim Amt der Landesregierung auf Grund der Befunde, die in öffentlichen Krankenanstalten erhoben wurden. Da etwa die Hälfte aller noch überlebenden Opfer in Wien wohnen, ergab sich hier eine sehr große Zahl diesbezüglicher Untersuchungen. Über die dabei gewonnenen Erfahrungen wird im folgenden kurz berichtet.

Die Altersgliederung der Opfer wurde ebenso wie die übrigen hier mitgeteilten Daten aus 2000 in alphabetischer Reihenfolge der Kartei entnommenen Akten ermittelt. Es ergibt sich folgende Verteilung.

Geburtsjahrgang

1931—1940 :	7 Personen	=	0,35%
1921—1930 :	110 „	=	5,5 %
1911—1920 :	237 „	=	11,85%
1901—1910 :	516 „	=	25,8 %
1891—1900 :	560 „	=	28,0 %
1881—1890 :	313 „	=	15,65%
1871—1880 :	186 „	=	9,4 %
1861—1870 :	70 „	=	3,5 %
1851—1860 :	1 Person	=	0,05%

Neben einigen wenigen ganz jungen Leuten, die noch als Kinder in die Lager kamen, gibt es also einen beträchtlichen Prozentsatz von Personen, nämlich 28,5 Prozent, die über 60 Jahre alt sind, mithin bei der Inhaftnahme das Alter von 50 Jahren bereits überschritten hatten.

Die Haftzeiten gliedern sich wie folgt:

unter 6 Monaten :	8%
6 bis 12 Monate :	16%
1 bis unter 2 Jahren :	19%
2 bis unter 3 Jahren :	13%
Theresienstadt :	20%
3 bis unter 4 Jahren :	10%
4 bis unter 5 Jahren :	6%
5 bis 7 Jahre :	8%

Die Häftlinge von Theresienstadt wurden in eine gesonderte Gruppe zusammengefaßt, weil sie besondere Verhältnisse bieten.

Wie zu erwarten war, läßt sich feststellen, daß die Schwere der haftbedingten Gesundheitsschädigung mit dem Alter (Tabelle 1) und mit der Haftdauer

Tabelle 1

Alter und Minderung der Erwerbsfähigkeit

Geburtsjahr	30—40%	50—60%	70—80%	90—100% u. Pflegezulagen	Summe
1921—1940	51 (43%)	56 (47%)	5 (5%)	5 (5%)	117
1901—1920	238 (31%)	371 (49%)	128 (18%)	16 (2%)	753
1881—1900	180 (21%)	463 (53%)	192 (22%)	38 (4%)	873
1860—1880	9 (4%)	163 (63%)	72 (28%)	13 (5%)	257
Summe	478 (24%)	1053 (53%)	397 (20%)	72 (3%)	2000

(Tabelle 2) zunimmt. Es sind in diesen Tabellen zwecks größerer Übersichtlichkeit nur die groben Abstufungen wiedergegeben. Personen, deren Rentenansprüche abgelehnt wurden beziehungsweise deren Erwerbsminderung 20 Prozent nicht übersteigt, wurden in die Zusammenstellung nicht aufgenommen, ebenso Rentenwerber, welche Ansprüche sowohl nach dem OFG wie aus dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) haben, und die somit nach § 65 KOVG zu beurteilen sind.

Tabelle 2

Haftzeiten und Erwerbsminderung

Haftzeit	30—40%	50—60%	70—80%	90—100% u. Pflegezulagen	Summe
bis 1 Jahr	142 (31%)	237 (50%)	72 (15%)	13 (4%)	464
1 bis 3 Jahre	184 (30%)	296 (48%)	114 (19%)	18 (3%)	612
über 3 Jahre	93 (19%)	244 (51%)	119 (25%)	22 (5%)	476
Theresienstadt	38 (9%)	248 (64%)	84 (22%)	18 (5%)	388

Im Detail verhält sich die Häufigkeit der festgestellten prozentualen Erwerbsminderung folgendermaßen:

Minderungsgrad	Anteil
30%	8,2%
40%	15,6%
60%	19,8%
70%	14,7%
50%	32,8%
80%	5,2%
90—100%	2,5%
Pflegezulagen	1,2%

Nahezu die Hälfte der Pflegezulagen werden wegen Erblindung gewährt, etwa ein Drittel wegen schwerer Knochen- und Gelenksleiden.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, daß die Einstufung nach ähnlichen Gesichtspunkten erfolgt wie beim KOVG, doch ergeben sich in der Praxis aus den Eigentümlichkeiten des einbezogenen Personenkreises und aus der Art der zu entschädigenden Einwirkungen sehr wesentliche Differenzen. Dies konnte bei der Nachuntersuchung von vielen Hunderten dieser Rentenwerber immer wieder erhoben werden.

Dokumentarische Nachweise des kausalen Zusammenhanges zwischen Haft und Gesundheitsschädigung analog den für die ärztliche Beurteilung nach dem KOVG geltenden Richtlinien sind bei den Opfern fast nie zu erbringen. Während die Kriegsbeschädigten Belege über die in der Zeit der Dienstleistung erlittenen Verletzungen und Erkrankungen vorweisen können und überdies oft noch die Krankenblätter aus den Lazaretten vorhanden sind, gibt es aus den Konzentrationslagern begreiflicherweise keine solchen Aufzeichnungen. Viele Häftlinge haben auch trotz schwerer Erkrankungen weitergearbeitet und haben das Marodenzimmer gemieden, weil sie befürchten mußten, für arbeitsunfähig erklärt und in die Gaskammern abgeschoben zu werden.

Man kann sich also bezüglich der Kausalität vielfach nur an die Angaben der Rentenwerber und an die allgemeine Erfahrung halten, welche ja zur Genüge erwiesen hat, daß die Mortalität in den Lagern eine außerordentlich hohe war. Hinsichtlich der Mißhandlungen ist zu sagen, daß das Vorhandensein oder Fehlen sichtbarer Narben vielfach keine genügenden Anhaltspunkte ergibt und daß auch hier oft die aus zahlreichen übereinstimmenden Berichten ersichtlichen allgemeinen Verhältnisse zur Grundlage für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit dienen müssen: Es ist zum Beispiel bekannt, daß in Lagern

Am 31. Dezember 1952 läuft die Anmeldefrist nach dem Opferfürsorgegesetz ab. Du weißt es, Genosse, aber vielleicht wissen es deine Freunde nicht. Mache sie daher bitte darauf aufmerksam!

wie Mauthausen, Auschwitz, Bergen-Belsen usw. schwere Mißhandlungen fast die Regel waren. Über zahlreiche kleinere Lager, in denen die Bedingungen oft noch ärger gewesen sein mögen. fehlen aber ausreichende Unterlagen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Umstand ist die oft lange Dauer der schädigenden Einwirkungen, die immerhin bei fast einem Viertel der Häftlinge drei Jahre überschritten haben. Herz- und Kreislaufstörungen sowie Magen-Darm-Leiden, die in dieser Zeit entstanden sind, wurden nicht nur nicht behandelt, sondern durch die Kost und die Schwerarbeit noch verschlimmert, Zustände also, die bei den Kriegsdienstbeschäftigten keine Parallele haben; diese sind meist rechtzeitig und ausreichend behandelt worden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bei den Opferrentnern solche durch Jahre zwangsläufig vernachlässigte und durch ungünstige Lebensbedingungen verschlimmerte Leiden einer therapeutischen Beeinflussung nur noch in geringem Ausmaß zugänglich sind, ja, daß sie sich vielfach unaufhaltsam weiter verschlimmern.

Es entspricht der Erwartung, daß unter diesen Umständen bei der Hälfte der Opferrentner das Zusammentreffen mehrerer interner Leiden oder von internen und neurologischen Zustandsbildern beobachtet wird. Hier wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit in 13 Prozent der Fälle mit 30 bis 40 Prozent, in 63 Prozent der Fälle mit 50 bis 60 Prozent und in 24 Prozent der Fälle mit 70 Prozent und mehr bemessen.

Isoliert betroffen ist das Gefäßsystem bei 18 Prozent der Opfer, das Nervensystem bei 17 Prozent. Rheumatische Erkrankungen sind außerordentlich häufig, meist aber mit anderen Leiden kombiniert. Die Lungentuberkulose war in den Lagern sehr oft die Ursache des Todes; von den Überlebenden leiden nur noch 3,7 Prozent daran, hievon allerdings zwei Drittel an schweren, therapeutisch kaum noch beeinflußbaren Formen.

Die akuten Nachwirkungen der Mangelernährung sind natürlich schon längst beseitigt. Es gibt aber bei Frauen, die amenorrhoisch wurden und jetzt wieder normale Regelblutungen haben, doch Restzustände, die den Eindruck schwerer innersekretorischer Korrelationsstörungen machen, ohne daß faßbare Funktionsausfälle einzelner Inkretdrüsen nachzuweisen wären. Es treten nahezu unbeeinflußbare und mit mannigfachen nervösen Erscheinungen kombinierte Formen von Fettsucht auf.

Einiges ist in diesem Zusammenhang auch über die neuro-vegetative Dystonie vorzubringen. In der Kriegsopferfürsorge besteht eine gewisse Zurückhaltung in der Bewertung derartiger Zustände als Dienstbeschädigungsfolge, da man der individuellen Krankheitsanlage beziehungsweise der Konstitution die überwiegende Bedeutung beimißt. Es ist auch Neigung vorhanden, diese Erscheinungen als rein funktionell abzutun. Bei dem in die Opferfürsorge einbezogenen Personenkreis ist aber folgendes zu bedenken: Die seelische Belastung erstreckte sich nicht bloß über kürzere Zeiträume, sondern oft über Jahre, in denen der Häftling seines Lebens nicht sicher und jeglicher Willkür unterworfen war. (Fortsetzung folgt)

Wichtige Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes

Die Rentenfürsorge

Opferrente

Jeder Besitzer einer Amtsbescheinigung (AB.), der selbst Opfer ist, hat, wenn durch ein haftbedingtes Leiden eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um mehr als 30 Prozent eingetreten ist, Anspruch auf eine Opferrente, die unabhängig von seinem Einkommen gewährt wird, und zwar:

Bei MdE. von 30 Prozent	25.— S
Bei MdE. von 40 Prozent	35.— S
Bei MdE. von 50 Prozent	100.— S
Bei MdE. von 60 Prozent	140.— S
Bei MdE. von 70 Prozent	190.— S
Bei MdE. von 80 Prozent	230.— S
Bei MdE. von 90 und mehr Prozent	350.— S

Zusatzrente

Bei MdE. von 50 Prozent und darüber hat ein Opfer Anspruch auf eine Zusatzrente oder Teilzusatzrente, wenn sein Einkommen geringer als 775.— S (Meßbetrag) ist. Um Zuerkennung der Zusatzrente oder Teilzusatzrente muß ein Antrag beim zuständigen Amt der Landesregierung gestellt werden. Als Einkommen wird das Nettoeinkommen verstanden, exklusive der Mietzinszulage. Bei Berechnung der Zusatzrente darf die Unterhaltsrente nicht als Einkommen gerechnet werden. Lediglich bei Fällen des § 65 des Kriegsopferversorgungsgesetzes wird die Unterhaltsrente als Einkommen gerechnet, daher ist jedem Opfer, welches seine Versehrtheit vom Landesinvalidenamt abgegolten erhält, anzuraten, bei diesem b e d i n g t zu verzichten und seine Ansprüche bei der Opferfürsorge anzumelden. Der Meßbetrag von 775.— S erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind und die Ehegattin um je 40.— S. Als Eigeneinkommen werden 30 Prozent des Einkommens des Ehegatten angerechnet. Die Zusatzrente beträgt:

Bei MdE. von 50 bis 60 Prozent	140.— S
Bei MdF. von 70 bis 80 Prozent	210.— S
Bei MdE. von 90 bis 100 Prozent	300.— S

Bei der Berechnung des Einkommens wird die Opferrente nicht mitgerechnet. Die Zusatzrente wird bis zu jener Höhe gewährt, für die die MdE. maßgebend ist. Eine Teilzusatzrente wird gewährt, wenn das Einkommen und die volle Zusatzrente den Meßbetrag (775.— S) übersteigen würde; in diesem Fall wird die Zusatzrente nur zum Teil, nämlich bis zur Höhe des Meßbetrages gewährt.

Frauen- und Kinderzulage. Zur Zusatzrente wird eine Frauen- und Kinderzulage von je 40.— S, unabhängig vom Einkommen geleistet.

Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, wird ein Erziehungsbeitrag von 55.— S geleistet; in diesem Falle fällt die Kinderzulage weg.

Pflege- und Blindenzulage. Für pflegebedürftige und blinde Opfer, deren Bedürftigkeit haftbedingt ist, wird eine Pflege- und Blindenzulage gewährt. Sie richtet sich nach der Festsetzung durch den Vertrauensarzt und beträgt:

In Stufe I	240.— S
In Stufe II	360.— S
In Stufe III	480.— S
In Stufe IV	600.— S

Bei Gewährung dieser Zulagen wird die Zusatzrente und diese Zulage unabhängig von einem eventuellen Einkommen gewährt.

Nur die Opferrente kann bei Existenzgründung abgefertigt werden, und zwar bei MdE. von 50 bis 60 Prozent mit zwei Dritteln des 120fachen Betrages. Opferrenten für MdE. von 30 bis 40 Prozent können nicht abgefertigt werden. Voraussetzung für die Abfertigung ist, daß das 55. Lebensjahr nicht überschritten ist.

Unterhaltsrente

Jedes Opfer, welches eine AB. besitzt, hat Anspruch auf eine Unterhaltsrente, soweit sein Einkommen den Betrag von 616.— S nicht erreicht; diese Höhe des Einkommens muß unbedingt eingehalten werden. Bei einer Gesamterwerbsminderung (also auch nach Einrechnung nichthaftbedingter Leiden), die unter 75 Prozent bleibt, wird die Opfer- und Zusatzrente als Einkommen angerechnet; beträgt jedoch die Gesamterwerbsminderung 75 Prozent und mehr — dies gilt bei allen Frauen über 55 Jahre und bei allen Männern über 60 Jahre als

gegeben —, wird nur das reine Einkommen, ohne Anrechnung der Opfer- und Zusatzrente, gerechnet und hierauf die Unterhaltsrente als Ergänzung auf den Betrag von 616.— S ausbezahlt. Nicht als Einkommen gelten freiwillige Unterstützung, Gnadengaben von Gewerkschaften usw.

Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrente erhält jeder Hinterbliebene, welcher eine AB. besitzt; die Rente beträgt einheitlich 125.— S, nur in jenen Fällen, in welchen eine Elternrente gewährt wird (wenn beide Elternteile am Leben sind), erhöht sich die Hinterbliebenenrente auf 165.— S.

Auch bei den Hinterbliebenen wird Zusatzrente gewährt, doch sind hinterbliebene Kinder von dieser ausgeschlossen. Der Meßbetrag für die Zusatzrente beträgt 580.— S und erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um je 40.— S. Die Zusatzrente für Hinterbliebene beträgt 150.— S und auch hier ist das Einkommen für die Zuerkennung maßgebend.

Die Hinterbliebenenrente kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Opferrente mit dem 120fachen Betrag der halben Hinterbliebenenrente abgefertigt werden.

Die Hinterbliebenenrente kann auch bei Neuschließung einer Ehe abgefertigt werden, und zwar mit drei Jahresbeträgen.

Nach einem Opfer können alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen die Hinterbliebenenrente beziehen.

Unterhaltsrente für Hinterbliebene

Die UR. beträgt für männliche Elternrentner 616.— S, für alle übrigen Hinterbliebenen 541.— S. Auch hier sind die Bestimmungen wegen der Anrechnung der Hinterbliebenen- und Zusatzrente, analog wie bei den Opfern, maßgebend. Sämtliche Renten sind von dem Monat an zu berechnen, in welchem der Antrag auf Rentenzahlung gestellt wird.

Jede Einkommensänderung von Beziehern von Unterhalts- und Zusatzrenten müssen den Ämtern der Landesregierungen gemeldet werden.

Wenn jemand zugleich Opfer und Hinterbliebener ist, können gleichzeitig Opferrente-Zusatzrente, Hinterbliebenenrente-Zusatzrente und Unterhaltsrente gewährt werden.

Beispiele von Rentenberechnung

a) Opfer

Ein männliches Opfer mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent, alleinstehend, ohne Einkommen, unter 60 Jahre alt, Gesamterwerbsminderung unter 75 Prozent, erhält:

Opferrente	100 S
Zusatzrente	140 S
Unterhaltsrente	376 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	646 S

Ein männliches Opfer ohne Einkommen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent, verheiratet, 1 Kind (geboren 1948), unter 60 Jahre alt, die Gattin hat kein Einkommen, Gesamterwerbsminderung unter 75 Prozent, erhält:

Opferrente	100 S
Zusatzrente	140 S
Frauenzulage	40 S
Kinderzulage	40 S
Unterhaltsrente	376 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	726 S

Ein männliches Opfer ohne Einkommen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent, verheiratet, 1 Kind (geboren 1948), unter 60 Jahre alt, die Gattin hat ein Einkommen von 400 S, Gewerbsminderung unter 75 Prozent, erhält:

Opferrente	100 S
Zusatzrente	140 S
Frauenzulage	40 S
Kinderzulage	40 S
Unterhaltsrente[1])	256 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	606 S

[1]) Bei Berechnung der Unterhaltsrente werden 30 Prozent vom Einkommen des Ehegatten als Einkommen berechnet.

DER

KONSUM

IST DIE SELBSTHILFE-ORGANISATION ALLER KONSUMENTEN

GRÖSSERE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND WIRKUNGSVOLLERE WAHRUNG DER KONSUMENTEN-INTERESSEN DURCH DEINEN EINKAUF IM KONSUM UND BEITRITT ZUR

KONSUMGENOSSENSCHAFT WIEN

Arbeiter! Angestellte!
Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!
Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien werden betreut durch den

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Reise- und Versandbuchhandel

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Ein männliches Opfer ohne Einkommen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent, unter 60 Jahre alt, mit einer Gesamterwerbsminderung über 75 Prozent, verheiratet, die Frau hat kein Einkommen, 1 Kind (geboren vor dem 1. Jänner 1947), erhält:

Opferrente	100 S
Zusatzrente	140 S
Frauenzulage	40 S
Erziehungsbeitrag	55 S
Unterhaltsrente	616 S
Mietzinsbeihilfe	3 S
	981 S

Ein männliches Opfer mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent, unter 60 Jahre alt, mit einer Gesamterwerbsminderung über 75 Prozent, verheiratet, die Frau hat kein Einkommen, 1 Kind (geboren vor dem 1. Jänner 1947), er selbst hat ein Einkommen von 750 S, erhält:

Opferrente	100 S
Zusatzrente[2])	105 S
Frauenzulage	40 S
Erziehungsbeitrag	55 S
	300 S

Ein Opfer mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent, verheiratet, ohne Kind, eigenes Einkommen 520 S, Einkommen der Gattin 850 S, erhält:

Opferrente	190 S
Zusatzrente	40 S
	230 S

Berechnung der Zusatzrente in diesem Fall:

Eigenes Einkommen	520 S
dazu 30 Prozent des Einkommens der Gattin	255 S
	775 S
Meßbetrag	815 S[3])
daher Zusatzrente	40 S

Unterhaltsrente wird in diesem Falle keine gewährt, da das Eigeneinkommen und das anrechenbare Einkommen der Gattin den Höchstbetrag der Unterhaltsrente übersteigen.

Ein Opfer ohne Einkommen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent, verheiratet, Gattin ohne Einkommen, 2 Kinder (geboren nach dem 1. Jänner 1947), erhält:

Opferrente	230 S
Zusatzrente	210 S
Frauenzulage	40 S
2 Kinderzulagen	80 S
Unterhaltsrente	616 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	1206 S

Ein Opfer mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent, verheiratet, Gattin ohne Einkommen, 2 Kinder (geboren nach dem 1. Jänner 1947), pflegebedürftig der Stufe II, erhält:

Opferrente	230 S
Zusatzrente	210 S
Frauenzulage	40 S
2 Kinderzulagen	80 S
Pflegezulage	360 S
Unterhaltsrente	616 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	1566 S

Ein Opfer mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent, verheiratet, Gattin ohne Einkommen, 2 Kinder (geboren nach dem 1. Jänner 1947), pflegebedürftig der Stufe II, Eigeneinkommen von 1200 S, erhält:

Opferrente	230 S
Zusatzrente	210 S
Frauenzulage	40 S
2 Kinderzulagen	80 S
Pflegezulage	360 S
	920 S

b) Hinterbliebene

Gattin oder Mutter. Eine hinterbliebene Ehegattin oder Mutter, welche kein Einkommen hat, über 55 Jahre alt ist oder über 75 Prozent erwerbsvermindert, erhält:

Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	150 S
Unterhaltsrente	541 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	846 S

Eine hinterbliebene Ehegattin oder Mutter, über 55 Jahre alt oder über 75 Prozent erwerbsvermindert, mit einem Einkommen von 520 S, erhält:

Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente[4])	60 S
Unterhaltsrente	21 S
	206 S

[2]) Der Meßbetrag zur Errechnung der Zusatzrente beträgt ..... 855 S
das Opfer hat ein Einkommen von ..... 750 S
daher kann die Zusatzrente nur mit dem Differenzbetrag gewährt werden, das sind ..... 105 S

[3]) Der Meßbetrag für die Zusatzrente ist..... 775 S
und erhöht sich für die Gattin um ..... 40 S
815 S

[4]) Der Meßbetrag ist 580 S.

Eine hinterbliebene Ehegattin oder Mutter, über 55 Jahre alt oder über 75 Prozent erwerbsvermindert, mit einem Einkommen von 520 S und 2 waisenberechtigten Kindern, erhält:

Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente[5])	140 S
Unterhaltsrente	21 S
	286 S

Eine hinterbliebene Ehegattin oder Mutter, unter 55 Jahre alt oder unter 75 Prozent erwerbsvermindert, ohne Einkommen, erhält:

Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	150 S
Unterhaltsrente[6])	266 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	571 S

Eine hinterbliebene Ehegattin oder Mutter, unter 55 Jahre alt oder unter 75 Prozent erwerbsvermindert, mit einem Einkommen von 520 S, erhält:

Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	60 S
	185 S

Männliche Hinterbliebene. Männlicher Hinterbliebener, über 60 Jahre alt oder über 75 Prozent erwerbsvermindert, ohne Einkommen, erhält:

Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	150 S
Unterhaltsrente	616 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	921 S

Bei den männlichen Hinterbliebenen bleiben die Beispiele wie die vorangeführten bei den Frauen, nur wird überall um 75 S mehr Unterhaltsrente gewährt.

Opfer und Hinterbliebene zugleich

Ein Opfer mit 60 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit, alleinstehend, unter 75 Prozent Gesamtminderung, und Hinterbliebener, ohne Einkommen, erhält:

Opferrente	140 S
Zusatzrente	140 S
Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	150 S
Unterhaltsrente	61 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	646 S

Ein Opfer mit 80 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit, alleinstehend, unter 75 Prozent Gesamtminderung, und Hinterbliebener, ohne Einkommen, erhält:

Opferrente	230 S
Zusatzrente	210 S
Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	150 S
Unterhaltsrente	616 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	1361 S

Die höchstmögliche Rente, die sich unter folgenden Voraussetzungen ergibt: 100 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit, pflegebedürftig, Stufe IV, beträgt:

Opferrente	350 S
Zusatzrente	300 S
Hinterbliebenenrente	125 S
Zusatzrente	150 S
Pflegezulage	600 S
Unterhaltsrente	616 S
Mietzinsbeihilfe	30 S
	2171 S

[5]) Der Meßbetrag von 580 S erhöht sich um 2 × 40 S für 2 Kinder auf 660 S.

[6]) Hier wird auf den Höchstsatz der Unterhaltsrente von 541 S die Hinterbliebenen- und Zusatzrente als Einkommen angerechnet.

ARBEITERBANK

AKTIENGESELLSCHAFT WIEN

Prompte und gediegene Durchführung aller bankmäßigen Geschäfte

Entgegennahme von Spareinlagen gegen Verzinsung

Finanzielle Beratung

Wien I, Seitzergasse 2—4

Telephon: R 50 5 40 Serie

Zweigstelle Wienzeile: Wien IV, Rechte Wienzeile 37
Telephon B 26 0 91

Filiale Graz: Graz, Annenstraße 24, Telephon 3363, 7559

Zeugen gesucht!

Am 10. November 1938 sollen im Zuge der Judenverfolgungen zahlreiche Juden in Wien II, vor dem Polizeikommissariat in der Leopoldgasse an einem Mikrophon vorbeigeführt, von einem dort stehenden Mann befragt und von den sie eskortierenden Personen brutal mißhandelt worden sein.

Personen, welche Augenzeugen eines solchen Vorfalles waren, werden ersucht, sich beim Landesgericht für Strafsachen Wien, Wien VIII, Landesgerichtsstraße 11, Abt. Vg 8 c, 1. Stock, Zimmer 85, zwecks Auskunftserteilung zu melden.

In memoriam Fritz Karpfen

Wieder einmal haben wir einen unserer Kameraden aus der Zeit von Not und Verfolgung zu Grabe getragen: Fritz Karpfen ist vor kurzem seinem schweren, in der Gestapohaft zugezogenen Leiden erlegen. Als Journalist — er war seinerzeit Redakteur des „Abend", des „Tag" und der „Stunde" — war er zeit seines Lebens ein aufrechter Kämpfer für Sozialismus und Demokratie. 1938 mußte er, wie tausende andere, das Land verlassen und in die Emigration gehen. Beim Einmarsch der Hitlertruppen in Frankreich von Vichy-Leuten verraten, wurde er verhaftet und in ein Gestapogefängnis gesteckt. Nach einer abenteuerlichen Flucht stieß er zur französischen Widerstandsbewegung und kämpfte dort als Hauptmann für die Befreiung seiner Heimat. Nach dem Krieg war Fritz Karpfen als freier Journalist bei verschiedenen Blättern, vor allem bei solchen unserer Partei, tätig. Wir werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

Max Wopenka zum Gedenken

Am vergangenen Sonntag wurde am Grabe unseres Genossen Max Wopenka, des Bezirksvorstehers von Simmering, ein Grabstein enthüllt. Viele Genossinnen und Genossen waren gekommen, um noch einmal einen der Besten aus unserem Kreis zu ehren.

Was Genosse Wopenka war, läßt sich in einem einzigen Satz sagen: Er war Sozialist! Er mußte Sozialist sein, denn er gehörte zu jenen Menschen, die niemals an sich selbst denken, sondern die immer nur das Wohl der anderen im Auge haben. Was ihn selbst betraf, war unwichtig — auch dann, wenn es sich um das Größte handelte. Ging es um die Gemeinschaft, dann aber war ihm das Unwesentlichste so heilig, daß er seinen ganzen Menschen einsetzte. Und es war nur die Fortsetzung seines Wirkens, als unsere Fahne sank, daß er — und wie krank war unser Maxl damals schon —, ohne sich zu schonen, mehr noch als sonst, unterirdisch diese Fahne um so höher hielt! Wer könnte jemals sein so liebes Gesicht vergessen, das vor Glück strahlte, wenn er in der illegalen Zeit berichtete: „Wir haben Hilfe bekommen für unsere Familien, deren Erhalter sitzen!"

Damals setzte er alles ein an Opferbereitschaft, an Treue und an Mut, und er übertraf sich selbst, als er „Bürgermeister" von Simmering wurde.

Auch bei uns werden die Steine reden und zeugen von dem Sozialisten, den wir nun betrauern müssen. Wir danken ihm für alles, und wir wollen nicht vergessen, daß er vieles nur hat wagen können, weil er an seiner Seite eine Gefährtin hatte, die ihm nicht nur eine liebevolle Gattin, sondern auch eine treue Kampfgefährtin gewesen ist. Genosse Svetelsky sagte bei seiner Rede in einem Satz alles, was uns mit Maxl für immer verbindet: „Du bist nicht tot, Maxl, denn wir loben dich und wir tadeln dich bei unseren Beratungen so, als ob du noch unter uns wärest. So wenig können wir es fassen, daß du von uns gegangen bist."

Max Wopenka war ein Freiheitskämpfer im wahrsten Sinne des Wortes, und wer seiner gedenkt, muß sich auch die Frage stellen, wie anders die Welt wäre, würde es viele geben auf dieser Erde, die ihm gleichen.

Von 54.048 Rückstellungsanträgen 47.190 erledigt

Bericht über den Stand vom 30. Juni 1952

Im Juni brachte das Erste Rückstellungsgesetz 66, das Zweite 19 neue Rückstellungsanträge bei den Finanzlandesdirektionen, das Dritte Rückstellungsgesetz 415 neue Anträge bei den Kommissionen. Im ersten Halbjahr 1952 betrug der Neuanfall auf Grund des Ersten Rückstellungsgesetzes 183, auf Grund des Zweiten 66 und nach dem Dritten 1312.

Nach dem Ersten Rückstellungsgesetz waren bis 30. Juni seit Geltungsbeginn des Gesetzes insgesamt 11.675 Fälle anhängig gemacht worden; von diesen waren in erster Instanz noch 1180 in Behandlung, 35 noch nicht in Behandlung genommen. 8641 Stattgebungen standen 1149 Abweisungen gegenüber; 680 Anträge wurden zurückgezogen beziehungsweise abgetreten. In zweiter Instanz waren noch zehn Berufungen von insgesamt 684 unerledigt. Am 31. Dezember 1951 wurden noch 1359 in erster Instanz unerledigte Fälle ausgewiesen; über 15 Berufungen war noch nicht entschieden.

Das Zweite Rückstellungsgesetz erreichte in erster Instanz Ende Juni insgesamt 1311 Rückstellungsanträge, von denen am Stichtag noch 215 anhängig waren. Hier standen 648 Stattgebungen 321 Abweisungen gegenüber. In der zweiten Instanz waren noch 17 Berufungen in Behandlung — zum Ende des Vorjahres waren in erster Instanz noch 280, in zweiter 20 von insgesamt 287 Fällen unerledigt.

Das Dritte Rückstellungsgesetz brachte vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 1952 insgesamt 29.968 Rückstellungsanträge; ihre Behandlung ergibt in erster Instanz folgendes Bild: Zurückgezogen: 4597; abgetreten: 1286; verglichen: 9375; stattgegeben: 6757; abgewiesen: 2651; noch anhängig: 5302. (Am 31. Dezember 1951 waren von 28.881 Fällen noch 5377 unerledigt.) — Bei den Oberkommissionen scheinen am 30. Juni noch 70, bei der Obersten Rückstellungskommission 29 Beschwerden als unerledigt auf.

Insgesamt waren am 30. Juni von den Rückstellungsanträgen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz 10,4 Prozent, nach dem Zweiten 16,4 Prozent und nach dem Dritten Rückstellungsgesetz 17,7 Prozent unerledigt; im Berufungsverfahren 1,5 Prozent, 5,2 Prozent und 0,9 Prozent. Die insgesamt 42.954 Rückstellungsfälle wurden bisher in 54.048 Rückstellungsverfahren behandelt; von diesen sind 47.190 erledigt und 6858 unerledigt.

Das Opferfürsorgereferat im Jahre 1952

Eine Bilanz

Dem Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Referat Opferfürsorge, entnehmen wir folgende Zahlen, die ein anschauliches Bild über den Stand der Opferausweis- und Amtsbescheinigungsträger geben. Der Bericht enthält auch den Stand der Rentenbezieher aufgegliedert nach den einzelnen Kategorien. Diese Zahlen werden sich nach Abschluß für das Jahr 1952 noch erhöhen und den endgültigen Stand aller Ausweisbesitzer und Rentenbezieher ergeben. Der Bericht weist 29.000 Ausweisbesitzer aus, die sämtliche nach den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes erfaßt worden sind. Allerdings stellt diese Zahl, so groß sie auch ist, nur einen Teil der Opfer dar, dazu nicht einmal jene, die verfolgt worden sind. Die vielen noch im Ausland lebenden Opfer und die große Masse der in den Konzentrationslagern und Gefängnissen zugrunde gegangenen Opfer sind darin naturgemäß nicht enthalten. Dennoch beweisen diese Zahlen die umfassende Fürsorge für die österreichischen Opfer, und unser Bund sozialistischer Freiheitskämpfer kann stolz darauf sein, daß die Sozialistische Partei in gemeinsamer Arbeit diese Erfolge errungen hat.

Im Jahre 1951 wurden von den Ämtern der Landesregierungen rund 1600 Amtsbescheinigungen und 1000 Opferausweise neu ausgestellt, so daß mit Ende des Jahres 17.500 Amtsbescheinigungen und 11.500 Opferausweise für die im Kampfe für ein freies, demokratisches Österreich und die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität Geschädigten ausgestellt worden sind. Von den Inhabern der Amtsbescheinigungen haben mit Ende des Jahres 1951 rund 7500 Geschädigte die im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Renten (Opfer-, Zusatz-, Unterhalts- beziehungsweise Hinterbliebenenrenten) erhalten.

Gliederung der Renten nach dem Stand vom Oktober 1951

	Anzahl
Opferrente	2699
Opfer- und Zusatzrente	206
Opfer- und Unterhaltsrente	614
Opfer-, Zusatz- und Unterhaltsrente	689
Rente für Hinterbliebene	810
Hinterbliebenen- und Zusatzrente	85
Hinterbliebenen- und Unterhaltsrente	909
Hinterbliebenen-, Zusatz- und Unterhaltsrente	534
Opfer- und Hinterbliebenenrente	25
Opfer-, Hinterbliebenen-, Zusatz- und Unterhaltsrente	71
Opfer-, Hinterbliebenen und Zusatzrente	9
Unterhaltsrente für Opfer	326
Unterhaltsrente für Hinterbliebene	167
Insgesamt	**7144**

Die Renten haben im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen eine wesentliche Erhöhung erfahren, so daß sich der Gesamtaufwand der Leistungen des Bundes an die Rentenbezieher beziehungsweise für Heilfürsorgezwecke von rund 24,482.000 S im Jahre 1950 auf 35,682.000 S im Jahre 1951 erhöht hat.

WIR BITTEN um Nachricht

Georg Schröder

Georg Schröder, geboren am 15. Juli 1912 in Berendt (Polen), hat während des Krieges in verschiedenen KZ-Lagern als Angehöriger der SS-Wachmannschaften gedient. Genossen, die über das Verhalten von Schröder Auskunft geben können, werden gebeten, ihre Wahrnehmungen unverzüglich an unser Sekretariat gelangen zu lassen, gleichgültig, ob es sich um positive oder negative Feststellungen handelt.

*

Eugen Birtler

Eugen Birtler, geboren am 4. Oktober 1909, war in der Zeit vom 30. November 1943 bis zum 25. April 1945 Aufseher in Mauthausen. Wir bitten alle Genossen, die in Mauthausen gewesen sind und die über das Verhalten Birtlers gegenüber den Häftlingen im KZ Mauthausen oder seinen Außenstellen Auskunft geben können, uns ihre Mitteilung sofort zukommen zu lassen. Wir werden alle uns zugehenden Mitteilungen sammeln und sie geschlossen an die zuständigen Stellen weiterleiten.

*

Wer kennt Gerhard Laux?

Nachfragen in der Angelegenheit Laux haben bis jetzt noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Wir bitten daher nochmals alle Genossen und KZ-Kameraden, die in den Lagern Mauthausen, Redl-Zipf und Linz gewesen sind, uns zu schreiben, wenn sie Gerhard Laux kennen oder ihn in Erinnerung haben. Laux war in der Zeit vom Herbst 1938 bis zum 7. Mai 1945 ununterbrochen in Haft, so daß wir bestimmt annehmen, der eine oder andere unserer Genossen werde sich seiner erinnern. In diesem Falle ist mit Rücksicht auf die bereits seit längerer Zeit laufenden Erhebungen eine sehr rasche Antwort ganz besonders wichtig. Wir hoffen daher, daß uns die Genossen, die Laux kennen, ohne Aufschub entweder direkt oder über ihr Landessekretariat schreiben.

Kündigungsschutz

Jeder Besitzer einer Amtsbescheinigung (AB.) oder eines Opferausweises (OA.) genießt den Kündigungsschutz, das heißt, eine Kündigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen solcher im öffentlichen Dienst, braucht nicht zur Kenntnis genommen zu werden, solange der zuständige Invalidenausschuß des Arbeitsamtes nicht die Zustimmung erteilt hat.

Wir bitten jene Mitglieder, die ihren Beitrag für 1952 noch nicht zur Gänze bezahlt haben, den restlichen Betrag während der Sprechstunden in ihrer Bezirksgruppe zu erlegen

Ein Sechziger und Jubilar

Die Bezirksgruppe Fünfhaus hat vor einiger Zeit ein besonderes Jubiläum begehen können: Unser Genosse Julius Weihs, der am 27. August in jugendlicher Frische seinen 60. Geburtstag gefeiert hat, ist auch von der Kammer für Arbeiter und Angestellte anläßlich seines 40jährigen Dienstjubiläums mit der silbernen Ehrenmedaille der Kammer ausgezeichnet worden. Genosse Weihs, der seit 45 Jahren in den verschiedensten Funktionen für die Sache der Partei gearbeitet hat und der noch heute an der

Spitze einer Sektion der Bezirksorganisation Fünfhaus steht, ist auch ein eifriger und unermüdlicher Kämpfer in den Reihen unseres Bundes.

Zu den vielen Ehrungen, die Genossen Weihs zu seinen beiden Jubiläen teilgeworden sind, mögen auch unsere herzlichen Glückwünsche hinzugefügt werden. Genosse Weihs, der seit 1906 als stiller Helfer in der sozialistischen Bewegung mitgearbeitet hat und seit 1909 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei ist, gehört unserem Bunde seit dem Jahre 1949 als Mitglied an. Mit uns freuen sich alle Genossen und Funktionäre, die Genossen Weihs kennen, darüber, einen so jugendlichen Sechziger in den Reihen zu wissen.

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer 10. November 1952

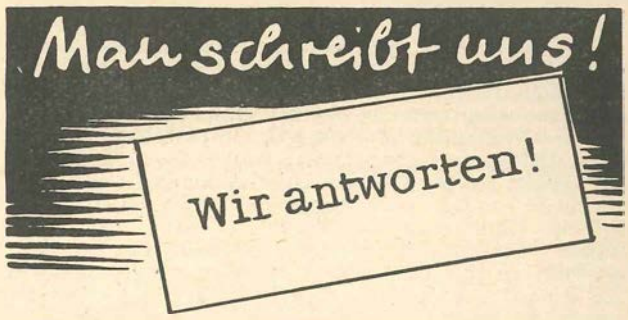

Kein Grund zur Selbstzufriedenheit

Liebe Genossen!

Die Antwort auf das Schreiben des Genossen „SMY 13" in der Nummer 5/6 unserer Zeitung) veranlaßt mich, diese Zeilen zu schreiben.*

Als Inhaber des Opferausweises K 687 und Mitglied des Bundes kann ich die Ansichten des Genossen SMY 13 leider nur zu sehr aus eigener Erfahrung bestätigen. Nachdem ich als Angestellter lange Zeit arbeitslos war, habe ich eine Arbeit als Hilfsarbeiter in der Brauerei Villach angenommen. Da ich diese schwere Arbeit nicht leisten konnte (Magengeschwüre und Herzfehler), habe ich sie nach zweieinhalb Monaten Krankenstand aufgegeben. Da ich mir vorher aus Unkenntnis die Bewilligung des Arbeitsamtes nicht einholte, wurde ich einmal mit vier Wochen Entzug der Unterstützung bestraft. Seit Februar 1952 bekomme ich eine wöchentliche Notstandsunterstützung von 37 S, weil meine Frau, die 50 Prozent Kriegsversehrte ist, auch berufstätig ist. Trotz aller Versuche kann ich keine Beschäftigung finden. Die Folge ist totale Verschuldung, Mangel an Kleidung und Verzweiflung meiner Frau, die ebenso wie ich keinen Ausweg sieht.

Dies wollte ich Euch mitteilen, zum Beweis, daß wir gar keinen Grund zur Selbstzufriedenheit haben.

Freundschaft!

W. E. (Kärnten)

*

Lieber Genosse W. E.!

Wir danken Dir für Deine Zuschrift und haben bereits den zuständigen Landesvorstand ersucht, sich für Dich zu verwenden. Die Herausgabe der Sondernummern unserer Zeitung hat unsere Antwort verzögert und wir bitten dafür um Verständnis.

Wenn Du unsere Antwort auf das Schreiben des Genossen SMY 13 nochmals genau liest, wirst Du sehen, daß wir geschrieben haben:

---

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer" Nr. 5/6, Mai-Juni 1952, S. 10/11.

WIENER VEREIN

LEBENS- UND BESTATTUNGSVERSICHERUNG AUF GEGENSEITIGKEIT

FRÜHER ARBEITER-FEUERBESTATTUNGSVEREIN DIE FLAMME

WIEN III, UNGARG. 41

TELEPHON U 13 2 97, U 13 2 98 / U 13 2 99

11 GESCHÄFTSSTELLEN IN DEN WIENER BEZIRKEN

„Die Einstellungspflicht wird von den Landesarbeitsämtern überwacht."

Das heißt also, daß diese auf Grund der Gesetze verpflichtet sind, die Unternehmungen und Betriebe, aber auch die Behörden und Ämter zu überprüfen, ob sie eine entsprechende Anzahl von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises beschäftigen. Leider muß man immer wieder feststellen, daß das Gesetz allein nicht die Durchsetzung einer Sache verbürgt, sondern auch immer der notwendige Druck für die Einhaltung sorgen muß. Dies scheint in Deinem Fall nicht in genügendem Ausmaße der Fall gewesen zu sein und danken wir Dir daher, daß Du uns darauf aufmerksam gemacht hast. Unsere Genossen in Kärnten werden dafür sorgen, daß auch dort, wo das vielleicht bisher nicht genügend geschehen ist, im Sinne des OFG gehandelt wird.

Daß im allgemeinen die Bestimmungen des OFG eingehalten werden, glauben wir daraus schließen zu können, daß Deine Zuschrift die einzige auf unsere Aufforderung war.

*

Ich möchte Ihre Zeitung abonnieren

An die Redaktion des
„Sozialistischen Kämpfers", Wien I

Ich habe nunmehr bereits mehrmals Ihre Zeitung zugesandt erhalten und konnte feststellen, daß es in ganz Österreich keine andere Zeitung gibt, die in so übersichtlicher und verständlicher Art die Opfer des Faschismus hinsichtlich ihrer Rechte informiert. Dank Ihrer Zeitung habe ich rechtzeitig um die Amtsbescheinigung angesucht und beziehe auch bereits eine entsprechende Opferrente. Ich bin bei keiner Partei und wurde erst durch den „Sozialistischen Kämpfer" auf meine Rechte aufmerksam gemacht. Sicherlich gibt es noch viele Österreicher, die wie ich in einem kleinen Orte leben und dadurch keine Möglichkeit haben, sich zu informieren. Die Tageszeitungen negieren ja teilweise unsere Angelegenheiten, teilweise bringen sie ab und zu eine kleine nichtssagende Notiz. Ich kann aus Rücksicht auf meine Umgebung leider nicht Mitglied Ihres Bundes werden, würde aber gerne Ihre Zeitung abonnieren. Ich bitte um Zusendung eines Erlagscheines.

Es grüßt Sie
L. W. (Oberösterreich).

*

Wir haben eine große Zahl von Zuschriften erhalten, die in einem ähnlichen Sinne wie Sie dem „Sozialistischen Kämpfer" ihre Anerkennung zollen und ihn ständig lesen möchten. Grundsätzlich wird die Zeitung nur an unsere Mitglieder versendet, und zwar ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten. Wir haben jedoch in den letzten Jahren mehrmals Nummern auch an alle anderen Opfer versendet, und zwar gerade solche Ausgaben, die den Text von wichtigen Gesetzen enthalten haben. Wir erinnern an die Nummer 5/6 vom September-Oktober 1949, die sogar von Beamten in den Landesregierungen und im Ministerium als „Handbuch" verwendet worden ist.

Jedoch wird sich wegen des großen Interesses diesmal der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung mit der Frage des Abonnements der Zeitung für Nichtmitglieder befassen. Wir werden so rasch wie möglich die Anfragen brieflich beantworten.

*

Ein Schutzbündler fragt

Werte Genossen!

Mit Befriedigung habe ich zur Kenntnis genommen, daß nunmehr endlich die Gesetze über Haftentschädigung und Beamtenentschädigung beschlossen worden sind. Ich bitte nun um Auskunft: Als Angehöriger des Republikanischen Schutzbundes wurde ich im Februar 1934 verhaftet und kam später nach Wöllersdorf. Ich war insgesamt zehn Monate in Haft. Während meiner Haft erhielt ich auch die Entlassung aus dem Gemeindedienst. Erhalte ich nun für diese zehn Monate Haft die Haftentschädigung und für dieselben zehn Monate auch die Beamtenentschädigung? Wo muß ich um die Beamtenentschädigung ansuchen? Versäume ich nicht vielleicht eine Frist?

Freundschaft!
G. S. (Wien XXI)

*

Lieber Genosse G. S.!

Gerne beantworten wir Deinen Brief, weil wir wissen, daß nicht nur Du, sondern auch viele andere Genossen dieselben Fragen haben werden.

Deine erste Frage ist im Beamtenentschädigungsgesetz § 4 Abs. (4) geregelt, denn da heißt es:

„Eine Haftentschädigung ist auf die Beamtenentschädigung derart anzurechnen, daß für jeden Monat, in dem die beiden Entschädigungen zusammentreffen, die Summe beider Entschädigungen die volle Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 des OFG nicht übersteigt."

Du kannst also für die zehn Monate, in welchen Haft und Maßregelung zusammentreffen, nur einen Betrag bis zur Höhe der Unterhaltsrente, welche derzeit 61.— S monatlich beträgt, pro Monat erhalten.

Deine zweite Frage. Das Beamtenentschädigungsgesetz vom 5. September 1952 regelt die Ansprüche der Bundesbediensteten. Gleichzeitig wurde ein Bundesverfassungsgesetz erlassen, welches die Länder verpflichtet, auch für die Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sinngemäße Gesetze zu erlassen. Es wird daher in einer seiner ersten Sitzungen der Wiener Landtag ein Entschädigungsgesetz für die Bediensteten der Stadt Wien beschließen. Innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieses Landesgesetzes an, mußt Du dann bei jener Dienstbehörde, welche Dich rehabilitiert hat, die Beamtenentschädigung beantragen. Sicherlich werden auch Antragsformblätter ausgegeben werden. Jedenfalls wird der „Kämpfer" rechtzeitig auf alle Gesetze und Fristen im ganzen Bundesgebiet hinweisen. Damit ist aber auch die dritte Frage beantwortet.

Der Stromkreis

der sich bei starker Frequenz der Ein- und Auszahlungen durch die Gefahrengemeinschaft unserer Lebensversicherungen schließt, ist auf einem — übrigens preisgekrönten — Straßenplakat unserer Anstalt graphisch dargestellt. Als Sicherungs-Symbol ist dort das Wappen der Stadt Wien abgebildet. — Schließen auch Sie sich dieser Leitung an, schalten Sie sich in die große Gemeinschaft der Gleichgefährdeten ein! Die Ablebensgefahr, Altersgefährdungen jeglicher Art bedrohen uns alle; eine zweckmäßige Lebensversicherung ist jedem zu empfehlen. Wir beraten Sie gern darüber, rufen Sie uns — unverbindlich — an! Telephon U 28 5 90

Wiener Städtische Versicherungsanstalt
Wien I, Tuchlauben 8

KZler oder Frontsoldaten

Die eröffnete Diskussion über die Gegenüberstellung „KZler — Frontsoldaten" hat eine überaus große Beteiligung gefunden. Wir bringen heute einen der eingetroffenen Briefe zum Abdruck und ersuchen alle Genossen, sich auch weiterhin an dieser Diskussion zu beteiligen.

Der zur Diskussion gestellte Leserbrief in der letzten Nummer des sozialistischen „Kämpfers" hat ein Thema angeschnitten, das, obwohl es zu den schwerwiegenden Problemen im Rahmen der geschichtlichen Würdigung des österreichischen Freiheitskampfes gehört, bis jetzt nicht oder kaum in der Öffentlichkeit behandelt wurde.

Die Ansicht aller Genossen, die im aktiven Kampfe für die Wiedererrichtung der österreichischen Demokratie standen, will ich aus diskussionstechnischen Gründen möglichst prägnant zusammenfassen:

Jeder Österreicher, der, aus welchen Motiven auch immer, innerhalb der deutschen Wehrmacht oder der deutschen Rüstung freiwillig *oder durch bloße* Passivität *die Lebensdauer des Hitlerregimes verlängert hat, trägt einen gewissen, mehr oder minder großen Teil der Schuld. Die Verantwortung eines geleisteten „Treue- und Fahneneides" ist dabei wegen des damit verbunden gewesenen Zwanges unstichhältig. Alle diejenigen, die heute das ihnen damals fehlende humanitäre Gewissen damit rechtfertigen wollen, lassen die Möglichkeit offen, morgen jedem anderen „Führer" und jeder anderen „Fahne" bedingungslos zu dienen, wenn sie zwangsweise wieder vor eine neue Treueverpflichtung gestellt werden. Alle jene aber, die zu jeder Zeit und unter allen Umständen ihren Idealen treu geblieben waren, für Demokratie und Menschenrechte, wenn notwendig auch unter Einsatz des Lebens, einzutreten, gebührt Dank und Achtung.*

Daß diese klare Situation aus anderen Gründen oft bewußt verwischt wird und eine befriedigende begriffliche und tatsächliche Klärung des österreichischen Freiheitskampfes bis jetzt nicht gefunden wurde, mag im Zusammenhange mit dem in der Moskauer Deklaration geforderten Beitrag Österreichs zu seiner Befreiung die Haltung des Auslandes gegenüber Österreich in den ersten Jahren nach 1945 im gewissen Ausmaße beeinflußt haben. G. R.

*

Wir setzen die Diskussion in der nächsten Nummer mit einem Artikel unseres Genossen -qur- fort.

Aus dem Wiener Landesverband

Eine Reihe von Versammlungsberichten hat in den letzten Monaten wegen Platzmangels nicht mehr rechtzeitig veröffentlicht werden können. Wir bitten alle jene Bezirksgruppen, deren Berichte dadurch nicht haben gedruckt werden können, um Verständnis und glauben die Zustimmung aller Genossen zu finden, wenn wir in der vorliegenden Nummer unserer Zeitung vor allem die gewählten Funktionäre bekanntgeben.

Die Bezirke berichten:

Ottakring

Die Tätigkeit der Bezirksgruppe wurde ausführlich vom Obmann Genossen Eibicht besprochen; die Gedenktafelenthüllung am alten Ottakringer Arbeiterheim, die Julifeier usw. Den Kassenbericht erstattete Genosse Verosta, für die Kontrolle stellte Genosse Holub den Antrag auf Entlastung.

Auf Vorschlag des Wahlkomitees wurden folgende Genossen einstimmig gewählt:

1. Obmann: Genosse Friedrich Eibicht;
2. Obmann: Genosse Leopold Herzog;
3. Obmann: Genossin Maria Pokorny;

Kassier: Genosse Franz Verosta;
Schriftführer: Genosse Gustav Hagner;
Kontrolle: Die Genossen Ludwig Heinemann und Johann Holub;
Delegierte zur Landeshauptversammlung: Die Genossinnen Emma Leitelmayer, Maria Pokorny, und die Genossen Eibicht, Hagner, Herzog, Holub, Linnert, Tuma und Verosta;
Delegierte zur Bundeshauptversammlung: Genossin Maria Pokorny und die Genossen Eibicht, Hagner, Herzog, Holub.

Genosse Heigelmeyr überbrachte als Bundesmitglied die Grüße der Bundesleitung und seines Bezirkes Margareten.

Währing

Karl Bauer. Am 10. September 1952 mußten wir wieder einem guten alten Genossen das letzte Geleite geben — unserem Mitglied Karl Bauer, XVIII, Erndtgasse 34. In seinen jungen Jahren kam er von Steyr nach Wien und schloß sich als Tischler seiner Fachgewerkschaft und der Sozialdemokratischen Partei Döbling an. Bald berief ihn das Vertrauen seiner Kollegen und Genossen zu verschiedenen Funktionen; insbesondere als er sich nach dem ersten Weltkrieg in Döbling seßhaft machte. Er wurde Betriebsratsobmann, Kreisarbeiterrat, Leiter der Gewerkschaftsgruppe, Sektionsleiter, Betriebsrat und schließlich Vorstand des Fürsorgeamtes Döbling.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde er aktives Mitglied des Republikanischen Schutzbundes und beteiligte sich an allen Aktionen. Vor den Februarkämpfen 1934 wurde er verhaftet und verbrachte viele Wochen in den Kerkern des Austrofaschismus. Wieder frei, arbeitete er unermüdlich illegal bis 1945. Nach der Befreiung stellte er sich sofort zur Mitarbeit zur Verfügung, übersiedelte nach Währing, da er in Döbling ausgebombt wurde, und wurde wieder Vertrauensmann. Er starb am 6. September 1952 im 75. Lebensjahr.

Unter Teilnahme vieler Trauergäste nahm namens der Bezirksorganisation Währing der SPÖ der Bezirksobmann Genosse Sigmund Abschied von dem Toten. Für die Gemeinde Wien sprach Vizebürgermeister Genosse Honay, für den Wiener Vorstand und die Bezirksorganisation Döbling sowie für den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus Genosse Mark.

Floridsdorf

Die Bezirksgruppe Floridsdorf hielt am 20. September 1952 eine Mitgliederversammlung ab, die sehr gut besucht war. Auf der Tagesordnung standen zwei wichtige Punkte: Haftentschädigung und Beamtenentschädigung.

Genosse Fritz Flußmann, der als Referent erschienen war, berichtete in ausführlicher Weise über das Zustandekommen der beiden Gesetze und den Anteil unserer Genossen, die diese wichtigen Forderungen im Parlament vertraten.

Sodann befaßte sich Genosse Flußmann mit den bemerkenswertesten Punkten beider Gesetze; seine wirklich aufklärenden Worte fanden bei den Zuhörern großen Beifall. Genosse Blei als Obmann der Bezirksgruppe dankte dem Referenten für seine Ausführungen und schloß die Versammlung mit einem kräftigen „Freundschaft!"

Julius Hanzl. Im Monat Oktober verlor die Bezirksgruppe den Genossen Julius Hanzl, der im 51. Lebensjahr verstarb. Die Beerdigung fand am 18. Oktober auf dem Jedleseer Friedhof bei zahlreicher Beteiligung statt. Bezirksobmann Genosse Blei hielt am Grabe einen tiefempfundenen Nachruf, worin er betonte, daß ein treuer, verläßlicher Kampfgenosse aus den Februartagen 1934 mit Genossen Hanzl von uns gegangen sei. Genosse Blei schloß mit den Worten: „Wir werden Genossen Hanzl ein immerwährendes Andenken bewahren."

Donaustadt

Josef Lirnberger. Am 19. Juli 1952 verstarb Genosse Josef Lirnberger. Die Bezirksgruppe Donaustadt verliert mit ihm einen altbewährten Kämpfer für den Sozialismus, der bis zur letzten Stunde Vertrauensmann der SPÖ war. Lirnberger war Schutzbündler und hat im Jahre 1934 an den Kämpfen beim Goethehof aktiv teilgenommen.

Durch die nachher erlittene jahrelange Haft wurde Genosse Lirnberger schwer leidend, was auch zu seinem frühzeitigen Tod beitrug. Im Namen der Sozialistischen Partei wurden durch Genossen Schmied, Kaisermühlen, und Genossen Huschak, Kaisermühlen, für die Bezirksgruppe Abschiedsworte an der Begräbnisstätte gehalten. Die Bezirksgruppe wird Genossen Lirnberger immer ein ehrendes Angedenken bewahren und die Opfer niemals vergessen, die für die Freiheit gebracht worden sind.

*

Hermann Rois. Genosse Hermann Rois verstarb am 21. Juli 1952 und die Bezirksgruppe betrauert den neuen schweren Verlust eines aufrichtigen Kämpfers. Genosse Rois war ein bewährter Vertrauensmann, Schutzbündler und aktiver Kämpfer im Februar 1934, der sich bei den Kämpfen um den Goethehof tapfer einsetzte. Er war einer der agilsten Kämpfer für die Freiheit und stand auch im illegalen Kampf in den ersten Reihen der Revolutionären Sozialisten.

Eine heimtückische Krankheit hat unseren Genossen Rois allzufrüh aus unseren Reihen gerissen, und wir wollen ihm stets ein ehrendes Angedenken bewahren. An der Begräbnisstätte sprach Genosse Krenn für die Partei und den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer, wobei er den Dank der Organisation für die Treue des Genossen Rois überbrachte.

Liesing

Nach einem ausführlichen Bericht des Obmannes Genossen Packes über die Tätigkeit der Bezirksgruppe und einem Referat des Genossen Blau von der Landesleitung wurden auf Vorschlag des Wahlkomitees, für das Genosse Schmudermaier sprach, einstimmig folgende Genossen gewählt:

1. Obmann: Genosse Alois Packes;
2. Obmann: Genosse Hans Schmiedt;
1. Kassier: Genosse Johann Bezdeka;
2. Kassier: Genosse Erwin Hanzl;
Kontrolle: Die Genossen Josef Leinmüller und Johann Gottek;
Schriftführer: Genossin Marie Brust und Genosse Josef Wanek.

Genosse Packes richtete nach der Wahl noch einige kurze Worte an die zahlreich versammelten Genossen.

Aus den Fachgruppen:

Fachgruppe Wiener Gebietskrankenkasse. Die Fachgruppe hielt am 18. September 1952 eine auch von Vertretern der Krankenfürsorgeanstalt der Gemeinde Wien besuchte Fachgruppenmitgliederversammlung ab und konnte der Vorsitzende Genosse Kubicek als Referenten Nationalrat Genossen Holzfeind begrüßen.

In seinen Ausführungen über das Beamtenentschädigungsgesetz schilderte Genosse Holzfeind die Verhandlungsschwierigkeiten bis zur endlichen Gesetzwerdung des Haftentschädigungs- und Beamtenschädigungsgesetzes, die zum Teil gut machen sollen, was die faschistischen Verordnungen der zwei Ären vielen Menschen geraubt haben. Im besonderen sprach Genosse Holzfeind über das Beamtenentschädigungsgesetz. Durch die sogenannte Verordnung 52 von 1933 wurden unzählige Beamte im Jahre 1934 schon außer Dienst gestellt. 1945 konnten unter der provisorischen Regierung Renner durch das Beamtenüberleitungsgesetz die verfassungsmäßigen Rechte wiederhergestellt werden, wodurch alle, sofern sie nicht der NSDAP angehört haben, rehabilitiert wurden. Besonders der § 4 ist für das Beamtenentschädigungsgesetz von Bedeutung.

Genosse Holzfeind hob dann hervor, wie schwer der Kampf um die Höhe der Entschädigung war, wo im Entwurf bloß eine Höchstdauer von 40 Monaten vorgesehen war und diese nun 134 Monate beträgt. Die Einteilung der Angestellten bei Sozialversicherungsträgern kann sich nur nach den Dienstbezügen im Zeitpunkt der Maßregelung richten, wobei das Gehalt bei Maßregelungen vor 1938 so berechnet wird, als dem Betroffenen bei Weiterverwendung tatsächlich zugestanden wäre (Aufwandentschädigungen fallen hiebei weg).

Die Entschädigung beträgt für die niederste Stufe 251.60 S, für die höchste den doppelten Betrag von 503.20 S. Dieselben Sätze gelten auch für Pensionisten, soweit sie nicht in das normale Pensionsverhältnis übergeleitet wurden. Betreffs der Witwen und Waisen nach Geschädigten sind die gleichen Bestimmungen wie bei den Renten maßgebend. Ehemalige Vertragsbedienstete erhalten 24 Monate als Abfertigung, bereits bezogene Abfertigungen werden selbstverständlich in Abzug gebracht. Wurde ein Vertragsangestellter vor dem 13. März 1938 gemaßregelt und nachher nicht wiedereingestellt, so erhält er zweimal 24 Monate ausbezahlt.

Die Gesuche müssen bis längstens 4. September 1953 eingebracht werden.

Anschließend erklärte Genosse Holzfeind in kurzen Umrissen das Haftentschädigungsgesetz. Die Höhe der Entschädigung, die nur auf Grund eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung erhältlich ist, wurde mit 70 Prozent der Opferrente, das ist derzeit 431 S, festgesetzt. Der Anspruch muß bis 4. September 1953 geltend gemacht werden. Haft- und Beamtenentschädigung zusammen kann den Betrag von 616 S nicht übersteigen.

Abschließend beantwortete der Referent eine Reihe von Anfragen. Seine Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen und der Vorsitzende konnte mit Dankesworten an den Referenten die gutbesuchte Versammlung schließen.

*

Fachgruppe Polizei. Bei der Jahreshauptversammlung der Fachgruppe Polizei (Sicherheitswache, Kriminalbeamte und Verwaltung), die bereits am 14. März 1952 abgehalten worden ist, sind nach einem ausführlichen Tätigkeitsbericht, den Genosse Haas erstattet hat, und einem Referat des Genossen Holzfeind über Wiedergutmachungsfragen der öffentlich Bediensteten die folgenden Genossen in den Ausschuß gewählt worden:

1. Obmann: Genosse Johann Haas.
2. Obmann: Genosse Karl Rieder.
Schriftführer: Genosse Otto Derschowitz.
Kontrolle: Genosse Josef Fronek und ein Genosse von Krb.
Opferfürsorgereferat: Genosse Otto Derschowitz.
Beisitzer: Die Genossen Richard Freikind und Johann Bründler.

In einer späteren Ausschußsitzung ist an Stelle des Genossen Rieder, den die Fachgruppe durch sein frühzeitiges Ableben leider verloren hat, Genosse Otto Derschowitz zum zweiten Obmann gewählt worden.

Aus dem Bericht, den Genosse Haas über die bisherige Tätigkeit der Fachgruppe Polizei erstattet hat, geht hervor, daß die Gruppe seit der Gründung im Jahre 1950 eine stetige Aufwärtsentwicklung nimmt. Die Bedeutung der Fachgruppe und ihrer Arbeit sind am besten dadurch bestätigt, daß bei der Generalversammlung Polizeipräsident Holaubek durch den Genossen Geiger vertreten gewesen ist und die sozialistische Gewerkschaftsfraktion, Sektion Sicherheitswache, den Genossen Mikovits entsendet hat. Für die Polizeiverwaltung war Genosse Baumann anwesend.

Das Referat des Genossen Holzfeind, das mit großem Beifall aufgenommen worden ist, hat sich mit Fragen beschäftigt, die inzwischen zum großen Teil bereits durch gesetzliche Regelung gelöst worden sind. In der Versammlung ist auch eine Resolution beschlossen worden, die sich an den Klub der sozialistischen Abgeordneten richtet, und in der mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen wird, daß ein Betrag von 20 Millionen Schilling als erste Rate für die Wiedergutmachung eingesetzt ist. In der gleichen Resolution, die Genosse Innerhofer eingebracht hat, wird allen unseren Genossen, die im Parlament an diesem Erfolg mitgearbeitet haben, der Dank der politisch geschädigten Polizeibeamten ausgedrückt.

Die Hauptversammlung, die einen so erfolgreichen Lauf genommen hat, ist nach mehr als zweistündiger Dauer vom Obmann Genossen Haas geschlossen worden.

*

Karl Rieder. Die Fachgruppe Polizei hat durch den Tod des Majors Genossen Karl Rieder einen schweren Verlust erlitten. Genosse Rieder wurde 1938 außer Dienst gestellt und hat sich der illegalen sozialistischen Bewegung angeschlossen. Die Freiheitskämpfer werden dem verstorbenen Genossen ein bleibendes Andenken bewahren.

Aus den Landesorganisationen

Salzburg

Hallein. Genosse Anton Hötzinger, der schon seit einigen Jahren leidend war, starb ganz unerwartet schnell am 24. Juli 1952. Er war mehr als 40 Jahre Mitglied der Gewerkschaft und der Sozialistischen Partei und Ehrenmitglied des Arbeitergesangvereins „Frohsinn" in Hallein. Von 1920 bis 1934 war er Betriebsrat der Arbeiter der Brauerei Kaltenhausen und wurde 1934 unter dem Verdacht des „Hochverrates" verhaftet.

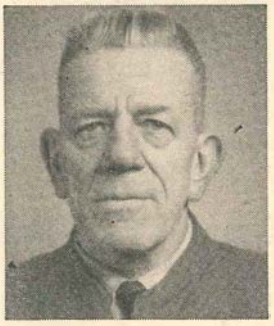

Die Landesgruppe Salzburg des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer, insbesondere aber die Halleiner verlieren in Genossen Hötzinger einen aufrechten, treuen, hilfsbereiten und guten Menschen, dem sie allezeit ein treues Gedenken bewahren werden.

Niederösterreich

St. Pölten. Ferdinand Gradinger. Am 6. September 1952 ist Genosse Gradinger im Alter von 58 Jahren an den Folgen eines schweren Leidens gestorben, das er sich während seiner Haft im KZ Buchenwald zugezogen hat. Mit Gradinger verliert unsere Bezirksgruppe einen aufrichtigen alten Genossen und Mitkämpfer. Er war nicht nur Betriebsratsobmann bei der Österreichischen Glanzstoff-Fabrik, sondern auch ein unermüdlicher Funktionär der SPÖ und nicht zuletzt ein unerschrockener Kämpfer in unserem Bunde. Er ist stets mutig mit seiner Meinung hervorgetreten und hat es bei seiner Arbeit im Betrieb fürwahr nicht leicht gehabt.

Die Bezirksgruppe St. Pölten des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus wird den Idealismus und die Liebe, mit der Genosse Gradinger unserer Idee gedient hat, niemals vergessen und ihm und seinem vorbildlichen Wirken stets ein bleibendes Andenken bewahren.

Ausschreibung von Tabaktrafiken

In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland sind folgende Tabaktrafiken ausgeschrieben. Wir machen darauf aufmerksam, daß sich alle Amtsbescheinigungsbesitzer unter den vorgeschriebenen Bedingungen um die Verleihung dieser Trafiken bewerben können. Mitglieder unseres Bundes, die die Absicht haben, sich um eine Trafik zu bewerben, mögen alle näheren Daten zusammen mit einer Durchschrift des bezüglichen Ansuchens so rasch als möglich über die zuständigen Landesorganisationen an uns einsenden.

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis 8. November 1952 gelangen nachfolgende Tabakverschleißgeschäfte in Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Wiederbesetzung:

A. Tabaktrafiken in Wien:

Standort	Bezirk	Umsatz im Jahre 1951	Führung
Wien XXII, Groß-Enzersdorf Nr. 307, mit einem Standort in der Nähe der Endstelle der Straßenbahn, jedenfalls außerhalb der Stadtmauer ..		(15. 3. 1951 bis 15. 9. 1951) 17.827 S	selbständig oder verbunden
Wien XXIV, Wiener Neudorf, Bahnstraße Kiosk.....		(1. 6. 1951 bis 31. 5. 1952) 90.500 S	selbständig
Wien XXV, Kaltenleutgeben, Hauptstraße 90		(1. 1. 1950 bis 31. 12. 1950) 28.180 S	selbständig oder verbunden

B. Tabaktrafiken in Niederösterreich:

Blindendorf 26, Gemeinde Ternitz	Neunkirchen	72.231 S	selbständig
Deinzendorf 63	Hollabrunn	7.301 S	verbunden
Gopprechts 28	Gmünd	9.010 S	verbunden
Grafenmühl 5, Gemeinde St. Anton a. d. Jeßnitz.....	Scheibbs	9.682 S	verbunden
Gresten 90	Scheibbs	49.855 S	selbständig oder verbunden
Kaumberg 48.....	Lilienfeld	68.774 S	selbständig
Kogelsbach 22, Gemeinde St. Georgen am Reith.....	Amstetten	31.520 S	selbständig oder verbunden
Mitterndorf a. d. Fischa 63....	Baden	76.440 S	selbständig
Pfösing 22	Mistelbach	17.678 S	selbständig oder verbunden
Rust im Tullner Feld 49	Tulln	31.195 S	selbständig oder verbunden
Sallingstadt 35	Zwettl	23.245 S	verbunden
St. Wolfgang 13	Gmünd	13.356 S	verbunden
Schleinz 14, Gemeinde Walpersbach	Wiener Neustadt	14.036 S	selbständig oder verbunden
Schloßhof 15, Gemeinde Markthof	Gänserndorf	28.999 S	selbständig oder verbunden
Sooß, Kiosk.....	Baden	45.037 S	selbständig oder verbunden
Vestepoppen 10	Waidhofen an der Thaya	6.825 S	verbunden
Wolfbrunn 5.....	Hollabrunn	10.778 S	verbunden

C. Tabaktrafiken im Burgenland:

Doiber 1	Jennersdorf	14.556 S	verbunden

Die Anträge auf Verleihung dieser Verschleißgeschäfte sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Vordrucken zu stellen, zu fertigen und spätestens am 8. November 1952, 12 Uhr, bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Bevollmächtigte der Austria Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien III, Vordere Zollamtsstraße 7, 1. Stock, Tür 134, unter verschlossenem Kuvert einzureichen.

Die Antragsformulare für die Verleihung eines Verschleißgeschäftes sind mit einem 20-S-Stempel, das Sittenzeugnis mit einem 4-S-Stempel und jede Beilage mit einem 1-S-Stempel zu versehen.

Ausgenommen von der Stempelpflicht für Verleihungsansuchen und Beilagen sind Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen aus dem Kriege 1914/1918, die im Besitze eines Rentenbescheides sind, und Opfer um ein freies, demokratisches Österreich, die durch eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, anerkannt sind, weiter bedürftige Kriegsversehrte des Krieges 1939/1945 mit Versehrtenstufe I, II, III oder IV sowie Kriegerwitwen aus diesem Kriege, falls sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder arbeitsunfähig sind beziehungsweise für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben.

Anträge, die nicht unter Benützung der amtlichen Vordrucke oder verspätet eingebracht werden, desgleichen Anträge, die nicht mit dem Nachweis der Verfügungsberechtigung des Bewerbers über ein vollkommen geeignetes Verschleißlokal belegt sind, bleiben unberücksichtigt. Überdies sind Anträge jener registrierungspflichtigen Personen (§ 4 NS-Gesetz 1947), die gemäß § 17 Abs. 2 des NS-Gesetzes 1947 belastet und nicht gemäß § 17 Abs. 4 NS-Gesetz 1947 von der Sühnepflicht ausgenommen sind, von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Verschleißgeschäfte dürfen am bisherigen Standorte oder, wenn das Stammlokal nicht zur Verfügung steht, in einem geeigneten, in unmittelbarer Nähe gelegenen Ersatzlokal ausgeübt werden. Die Handelsspanne für Tabaktrafiken beträgt derzeit bei selbständiger Führung 31 Prozent, bei verbundener Führung 18 Prozent.

Die amtlichen Vordrucke sind bei der obgenannten Finanzlandesdirektion, Wien III, Vordere Zollamtsstraße 7, 1. Stock, Zimmer 134, sowie beim zuständigen Finanzamt beziehungsweise der zuständigen Steueraufsichtsstelle erhältlich, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

Bedürftige Kriegsbeschädigte des Krieges 1914/1918, die im Genusse einer Dauerrente stehen oder denen eine Dauerrente abgefertigt*) wurde, Hinterbliebene nach solchen, denen eine dauernde Hinterbliebenenrente zuerkannt ist, **Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945 in der Fassung der Opferfürsorgeverordnung vom 31. Oktober 1945**, weiter bedürftige Kriegsversehrte des Krieges 1939/1945 mit Versehrtenstufe I, II, III oder IV sowie Kriegerwitwen aus diesem Kriege, falls sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder arbeitsunfähig sind beziehungsweise für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben, genießen bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften ein unbedingtes Vorzugsrecht.

*) Kriegerwitwen und Kriegerwaisen aus dem Kriege 1914/1918, die im Besitze eines Rentenbescheides sind, Kriegsbeschädigte, deren Rentenbezüge ganz oder teilweise abgefertigt wurden, haben ungeachtet der erfolgten Abfertigung auch dann als bevorzugte Bewerber zu gelten, wenn sie durch Amtsbescheinigung des zuständigen Landesinvalidenamtes nachweisen, daß die der Abfertigung zugrunde liegende Rente seinerzeit als Dauerrente zuerkannt wurde.

Die Bestätigung des Landesinvalidenamtes über die Art der abgefertigten Rente ist ohne besondere Aufforderung schon bei Stellung des Antrages beizubringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verschleißbehörde während des Besetzungsverfahrens eine etwa fehlende Bestätigung vom Landesinvalidenamte nicht anfordert.

Schutzbündler und RS

die noch nicht Mitglieder des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sind, melden sich in der nächsten Sprechstunde in ihrem Bezirk oder in ihrem Landessekretariat zum Beitritt an.

HERRN
MARSAL VIKTOR
WIEN XXI/141
FULTONSTR.5-11/1/1/3

V. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Tel. A 28 5 20. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts", Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden

unserer Wiener Bezirksgruppen

In der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1952 finden die Sprechstunden in unseren nachstehend angeführten Bezirksgruppen Montag bis Donnerstag von 18 bis 19 Uhr statt. Wir bitten, diese Änderung zu beachten.

1. Werdertorgasse 9 .....
2. Praterstraße 25 a .....
3. Landstraßer Hauptstraße 41 .....
4. Wiedner Hauptstraße 60 b .....
5. Kohlgasse 27, 2. Stock, 10 .....
6. Otto-Bauer-Gasse 9 .....
7. Neubaugasse 25 .....
8. Josefstädter Straße 39 .....
9. Dreihackengasse 7 .....
10. Dampfgasse 35 .....
11. Simmeringer Hauptstraße 80 .....
12. Ruckergasse 40 .....
13. Hietzinger Hauptstraße 22 .....
14. Linzer Straße 297 .....
15 a. Hackengasse 13 .....
15 b. Rustengasse 9 .....
16. Schuhmeierplatz 18 .....
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26 .....
18. Leitermayergasse 45 .....
19. Billrothstraße 48 .....
20. Raffaelgasse 11 .....
21. Brünner Straße 38, Schlingerhof, Stiege 18 .....
22. Donaufelder Straße 259 .....
25. Liesing, Breitenfurter Straße 2 ....

Montag bis Donnerstag von 18 bis 19 Uhr

Wir bitten jene Mitglieder, die ihren Beitrag für 1952 noch nicht zur Gänze bezahlt haben, den restlichen Betrag während der Sprechstunden in ihrer Bezirksgruppe zu erlegen.

in unseren Fachgruppen

Polizei

1. Postgasse 7, 1. Stiege, 2. Stock, Zimmer 36 ..... Mi. 16 bis 18 Uhr

unserer Landesverbände

Burgenland:

Eisenstadt, Bezirkssekretariat der SPÖ, Hauptstraße 5 ..... tgl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

Klagenfurt, Kammerbücherei der Arbeiterkammer, Bahnhofstraße 42, bei Genossen Eduard Goritschnig ..... Do. 14 bis 16 Uhr

Oberösterreich:

Linz, Landstraße 36, I. Stock, Tür 3 ..... Di., Mi., Do. ab 15 Uhr

Salzburg:

Salzburg, Arbeiterheim, Paris-Lodron-Straße 21, II. Stock ... Sa. 8.30 bis 10 Uhr

Steiermark:

Graz, Südtiroler Platz 13, Zimmer 15 ..... Mo. 17 bis 19 Uhr

Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim. Kirchplatz 5

Tirol:

Innsbruck, Salurner Straße 2, II. Stock, Zimmer 40 ..... tgl. außer Sa. 15 bis 18 Uhr